Solarbrief

2 • 2026

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Schutzgebühr: 8€
Mitglieder: kostenfrei
Jahresabo: 24€



SFV Foto (mit KI erweitert)

40 Jahre SFV

(Kein) Grund zu feiern!

— 27

Nichts zu feiern? Doch. Denn der Photovoltaik-Ausbau bricht Rekorde!

Eine Blick auf den weltweiten Solarausbau wirft Gero Rueter.

— 14

40 Jahre SFV! Wir werfen einen Blick ins Vereins-Archiv

Von den Gründungsjahren, über das EEG bis zur Klimaklage.

— 34

Energy Sharing: Warum Strom teilen bislang nur in der Theorie funktioniert

In mehreren Artikeln nehmen wir das Thema Energy Sharing unter die Lupe.



Wäre es nach uns gegangen, gäbe es uns heute nicht mehr.

Dieses Jahr im November feiern wir 40 Jahre *SFV* und damit vier Jahrzehnte Einsatz für die Energiewende! Die Atomkatastrophe von Tschernobyl war für viele der Auslöser, sich für eine saubere Umwelt und freundlichere Formen der Energiegewinnung einzusetzen. Die nötigen Technologien existierten zwar bereits, aber sie waren viel zu teuer. Kein „Experte“ konnte sich vorstellen, dass Wind und Sonne ein Industrieland wie Deutschland jemals verlässlich mit Energie versorgen würden. *Wolf von Fabeck*, der *SFV*-Gründer und genialer Ideengeber, hatte diesen Traum und hielt gemeinsam mit vielen anderen daran fest. Und heute ersetzen die Erneuerbaren Schritt für Schritt Kohle- und Atomkraftwerke.

Für die *kostendeckende Vergütung* für Erneuerbare als Grundlage des *Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG)* hat der *SFV* die entscheidenden Impulse gegeben. Sie hat den Wettbewerb auf beispiellose Weise angekurbelt und Erneuerbare Energien massentauglich und konkurrenzlos preiswert gemacht. Jahrelang übertrafen die Wachstumszahlen jede Prognose. Wir haben Wege bereitet, neue Ideen eingebracht und beharrlich dafür gekämpft, dass die Energiewende auf Kurs kommt und dort bleibt. Die (erste) Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht, initiiert von *Wolf von Fabeck* und dem *SFV*, war ein wichtiger Meilenstein.

Wäre alles nach unseren Wünschen gelaufen, hätten wir uns längst überflüssig gemacht: 100 % Erneuerbare wären gelebte Realität und die Energiewende wäre vollbracht. Davon sind wir leider noch ein gutes Stück entfernt. Kein Grund zu feiern?

Doch! Denn seit 1986 hat sich Fundamentales verändert: Die Solarenergie hat bereits vor Jahrzehnten den Sprung aus der Bastelecke zur weltweit führenden Säule der nachhaltigen Energieversorgung geschafft – eine Entwicklung, auf die es sich anzustoßen lohnt. Dass der PV-Ausbau heute zahlreiche Rekorde bricht, ist auch dem Engagement und der Treue unserer Mitglieder und Aktiven zu verdanken. So viele unterstützen unsere Arbeit seit Jahren oder sogar Jahrzehnten oder sind selbst aktiv. Gemeinsam verbreiten wir die Vision einer Energieversorgung, die unsere Lebensgrundlagen und ein menschenfreundliches Klima zu erhalten imstande ist.

Der Widerstand gegen die Energiewende besteht leider nach wie vor: ideologisch motiviert oder aus wirtschaftlichem Eigeninteresse – ungeachtet aller sichtbarer Folgen der Klimaerwärmung. Über kooperierende Politiker wird dies umgesetzt. Ganz akut hat Energieministerin *Reiche* das Referat für Wind-, Solar- und Transformationsindustrien aufgelöst und ausgerechnet in unserem Jubiläumsjahr soll die *Einspeisevergütung* abgeschafft werden. In dieser Spannung ist dieses Heft entstanden. Es zeigt eine Geschichte von Erfolgen, die jetzt weltweit Früchte tragen, während die aktuelle Politik lieber Dinosaurier lebendig hält. Aber *I have a dream* steckt an, und wir freuen uns, dass Sie dabei sind. Wir bleiben dran bis „100 % Erneuerbare Energien“ erreicht sind.

Im Name des SFV-Teams,
Thomas Bernhard und Eberhard Waffenschmidt

Inhalt

e 40 Jahre b

Energiepolitik — Beratung

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

— 05
Absurdes aus der Energiepolitik
— Kyra Schäfer

— 06
Kohle, Gas, Rassismus:
Auch die Energiepolitik der AfD
ist verfassungsfeindlich.
— Rüdiger Haude

— 08
Zur Beschwerdebefugnis des SFV
vor dem Bundesverfassungsgericht
— Dr. Franziska Heß

— 10
AgNes – Der nächste Schlag gegen
kleine PV-Anlagen?
— Susanne Jung, Tobias Otto

— 13
Energy Sharing in die Praxis bringen:
11 Vorschläge
— SFV, DGS, BBEn & Energiegenossenschaft Fünfseenland

— 14
Schwerpunkt: 40 Jahre SFV –
Ein Blick ins Archiv
— Teamarbeit SFV Geschäftsstelle

— 25
„Kein Grund zu feiern?“ Doch.
Denn der PV-Ausbau bricht Rekorde!
— Gero Rüter

— 28
100 % bis wann?
Ein Vorschlag zur notwendigen
Abkehr von der Behutsamkeit
— Rüdiger Haude

— 32
Beratung kompakt
— SFV Beratungsteam

— 34
8 Fragen zum aktuellen Energy Sharing
— Susanne Jung

— 36
Energy Sharing: Europas Idee, Deutschlands Umsetzung und die Rolle der Bürgerenergie-Genossenschaften
— Dr. Maximilian Kuhn

— 39
Kein Anspruch auf Einspeisevergütung
bei Energy Sharing
— Susanne Jung

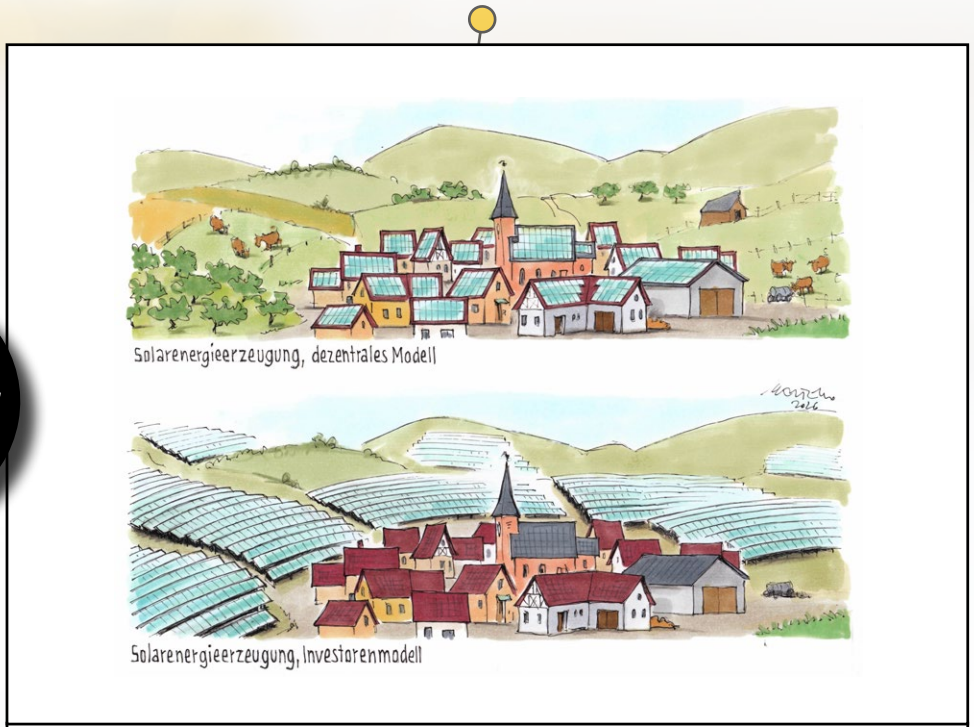
— 40
Nulleinspeisung? Das heißt:
Solarstrom landet im Mülleimer.
— Taalke Wolf, Oliver Kluth

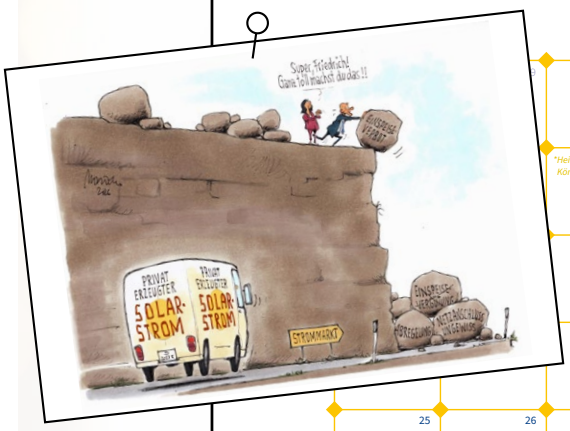
— 43
Smart Meter – die wichtigsten Infos
— Tobias Otto



Wir müssen das gebetsmühlenartig wiederholen: 100 % Erneuerbare Energien gehen nur mit Speichern.

NEU: Jetzt bestellen!









SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Januar 2027

KW	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
01	30	31	Neujahr 01	02	03
02	*Heilige Drei Könige 06	07	08	09	10
03	13	14			17
04	20	21			
05	25	26	27		

* Gesetzlicher Feiertag in BW, BY, ST

Karikaturen-Kalender 2027

Gerhard Mesters Karikaturen trösten uns mit Humor über 2026 hinweg, das von Klimawandelfolgen und einer rückwärtsgewandten Energiepolitik geprägt war. Wir haben wieder zwölf seiner besten Zeichnungen in unserem Kalender gesammelt. Ab sofort bestellbar. Für eine Zustellung in der 1. Dezemberwoche muss ist die Bestellfrist der: 22. November 2026.

www.sfv.de/medien/sfv-karikaturen-kalender

Absurdes aus der Energiepolitik

Text — *Kyra Schäfer*



Bild — *Exxons* sinkende Ölplattform

Geheime Lobby-Treffen

Reiche setzt Wünsche von ExxonMobil um?

Geheime Treffen, maßgeschneiderte Gesetze und offene Türen für US-Fracking-Gas: *Katherina Reiche* agiert als verlässliches Sprachrohr der Gaslobby und schwächt europäische Umwelt- und Menschenrechtsstandards exakt nach den Wünschen von *ExxonMobil* ab.

Das Schöne an dieser Partnerschaft: Bei *Exxon* weiß man ganz genau, was man tut. Schon in den 1970er-Jahren rüstete der Konzern Supertanker mit CO_2-Messgeräten aus und betrieb eigene Klimaforschung. Die erschreckenden Ergebnisse zur Erderwärmung wurden anschließend jahrzehntelang vertuscht und die Öffentlichkeit belogen. Heute gibt sich *Exxon* wieder gewohnt transparent und prognostiziert in seinem neuesten Energieausblick ganz entspannt eine Erderwärmung von 2,5–3 Grad schon bis 2050. Während der Ölmulti die Zerstörung unseres Klimas seit Jahrzehnten wissenschaftlich begleitet und beschleunigt, schreibt man ihm hierzulande weiterhin fleißig die Gesetze auf Wunschmaß.

Quellen & Infos:

www.lobbycontrol.de/pressemitteilung/geheime-lobby-treffen-mit-exxon-reiche-setzt-wuensche-der-us-gaslobby-um-126236/

Trauerspiel

Erleuchtung im Hürtgenwald, Kahlschlag in der Solarbranche

Dass Friedrich Merz nach den Bränden im Hürtgenwald messerscharf kombinierte: „Das ist Klimawandel.“, grenzt für unseren Kanzler an eine Erleuchtung. Schließlich hieß es doch immer, die Welt gehe schon nicht unter. Vor der Menge enttäuschter und wütender Anwohner:innen bekundete er nun, man müsse „alles tun, um den Klimawandel zurückzudrängen“. Kurz nach dem Besuch in der Eifel stellte er in der *Bild* allerdings klar: „In Deutschland geht es um Wachstum und Beschäftigung. Das ist das wichtigste Thema.“ Doch ist das ein Widerspruch zur Rettung des Planeten? *Nein, Herr Merz!* 2025 arbeiteten bereits 436.000 Menschen bei den Erneuerbaren – satte 28-mal mehr als in der Braunkohle (15.158). Doch statt diese Jobmaschine zu nutzen, bremst unser Kanzler in dieser Branche lieber energisch ab: Laut Insolvenzradar rutschten im ersten Halbjahr 2026 bereits 268 deutsche Solarfirmen in die Pleite. Geht so die Wirtschaftsförderung, Herr Merz?

Quellen & Infos:

www.sueddeutsche.de/politik/bundeskanzler-merz-nrw-waldbrandbesuch-reformplaene-li.3535687



Bild — Brand im Hürtgenwald. NDG – Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0



Bild — Susanne Edele | Pixabay

Aufrüstung

Wer braucht Klima, wenn man Panzer hat?

500 Milliarden Euro Sondervermögen für Panzer, Jets und Munition. Wer braucht schon eine funktionierende Biosphäre, wenn man im brandneuen Kettenfahrzeug durch die selbstgezüchtete Dürrelandschaft rollen kann? Aber hey, Manöver machen eben mehr Spaß als Hitzewellen zu bekämpfen. Dabei hätte man meinen können, die Erderwärmung wäre der perfekte Endgegner: Ein Feind für alle, keine Unklarheiten, maximale Bedrohung.

Stellen Sie sich vor, 500 Mrd. für Klimaschutz. Kasernen werden in Kaderschmieden für die Energiewende umfunktioniert. Soldaten regeln den verschleppten Netzausbau bis 2029 und montieren Großspeicher an jedes Umspannwerk. Die Strompreise würden rasant in den Keller rutschen. Am Ende müssten wir gar keine Kriege um fossile Energieträger mehr führen und würden ganz nebenbei eine der größten CO_2- und Ressourcenschleuder des Planeten stillegen: Den militärischen Betrieb. Wo kämen wir da hin?

Quellen & Infos:

www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/militaer-globale-aufruestung-klimakrise-menschenrechtsverletzungen

Kohle, Gas, Rassismus: Auch die Energiepolitik der AfD ist verfassungsfeindlich.

Die AfD ist verfassungsfeindlich, auch, weil ihre Energie- und Klimapolitik die Zukunft der Menschen und des Planeten gefährdet! Bereits 2021 hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten: „Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz." Geboten sei ein „rechtzeitiger Übergang zu Klimaneutralität"! Die AfD arbeitet genau dagegen – wie nicht zuletzt das aktuelle Wahlprogramm aus Sachsen-Anhalt erschreckend deutlich zeigt.

Text — *Rüdiger Haude*

Viel wird zur Zeit über die Frage der Verfassungsfeindschaft der Partei *AfD (Alternative für Deutschland)* diskutiert. Dabei geht es vor allem um den eklatanten Rassismus, der in dieser Partei vorherrscht; um ihren Hass auf alles, was anders ist im Bereich des Aussehens, der Kultur, der Liebe und der politischen Ansichten; um die Gefahr, die die AfD für die demokratische Verfasstheit unseres politischen Gemeinwesens darstellt. Was in dieser Debatte kaum zur Sprache kommt, ist das energiepolitische Programm der Partei, das auf der Prämisse einer Leugnung der menschengemachten Erderwärmung basiert.



Bild — Unsplash | Julia Taubitz

So betont das am 25. Juni von der Gesellschaft für Freiheitsrechte vorgelegte umfangreiche Gutachten *„Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig?"*[1] die planmäßige Arbeit der Partei gegen das Prinzip der Menschenwürde und gegen das Demokratieprinzip. Dass aber auch die Klimaleugnung der *AfD* zu den zentralen verfassungsfeindlichen Aspekten der Partei gehört, wird auf den 3000 Seiten nicht eigens thematisiert.

Diese Leugnung kommt in dem Gutachten dennoch in vielfachen Zusammenhängen vor: Als Beleg für das verschwörungstheoretische und latent antisemitische Reden dieser rechtsextremen Partei. Die Studie ist eine Fundgrube an Belegen dafür, wie die *AfD* über eine „Klimalüge", „Klimatotalitarismus", „Klimahysterie" usw. redet, welche letzten Endes zur Installation einer „Weltregierung" des internationalen Finanzkapitals führen sollten. Diese chiffriert antisemitische Verschwörungserzählung steckt dahinter, wenn das *AfD*-Grundsatzprogramm fast schon behutsam die dennoch in jeder Hinsicht falsche Formulierung wählt: „Die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung beruht auf bisher unbewiesenen hypothetischen Klimamodellen."[2]

Energiepolitik einer AfD-Regierung

Und nun schickt die *AfD* sich an, auf Länderebene Regierungsverantwortung in Deutschland zu übernehmen. Was das im Hinblick auf Klima- und Energiepolitik konkret bedeuten würde, lässt sich z. B. dem „Regierungsprogramm" der *AfD* für Sachsen-Anhalt[3] entnehmen (dort wurde am 6. September ein neuer Landtag gewählt). Die rechtsextreme Partei fordert darin eine „energiepolitische Kehrtwende um 180 Grad", „und zwar durch die Rückkehr zu einem breit angelegten Energiemix auf Grundlage der sozialen Marktwirtschaft, der auch fossile Energieträger beinhaltet". Dreißig konkrete Maßnahmen werden in dem Programmabschnitt zur Energiepolitik genannt. Schauen wir uns zunächst in den einzelnen Punkten an, wie die *AfD* mit der Energiewende verfahren will.

#1 Jegliche Förderprogramme für Erneuerbare Energien sollen gestrichen werden. Besonders hat man es auf die Einspeisevergütung und den Einspeisevorrang abgesehen, die man auch über den Bundesrat obstruieren möchte. **#4** Das Landesgesetz, wonach Kommunen an den Einnahmen von Windkraftanlagen und Solarparks beteiligt werden müssen *(Akzeptanzsteigerungsgesetz)*, soll abgeschafft werden. **#5** Jegliche Wärmeplanung soll beendet, die Förderung von Wärmepumpen und die Dekarbonisierung der Wärmenetze gestrichen werden. **#6** Weiterer Windenergie-Ausbau soll verboten werden. **#7** Die Errichtung von Freiflächen-Solarparks soll beendet werden. **#17** Ebenso soll jede Förderung für E-Mobilität sofort enden. **#24** Die *AfD*-Landesregierung wird darauf drängen, das Pariser Klimaabkommen und den *European Green Deal* zu kündigen und das Bundes-Klimaschutzgesetz abzuschaffen. **#26** Die *CO_2-Abgabe* soll abgeschafft werden. **#28** Flankierend soll gegen Klimaaktivist:innen – „Klimaextremisten" – mit verschärfter Kriminalisierung vorgegangen werden.

Das Programm sagt aber nicht nur, wogegen es ist, sondern auch, wofür. **#12** Die *Nordstream*-Pipelines sollen wieder in Betrieb genommen werden, um russisches Erdgas zu importieren. **#14** In Sachsen-Anhalt sollen neue Gaskraftwerke gebaut werden. **#15** Der Kohleausstieg soll gestoppt werden. Nach der Erschöpfung aller heimischen Reserven sollen die Kraftwerke mit importierter Braunkohle weiterbetrieben werden. **#16** Der Wiedereinstieg in die „kostengünstige Stromproduktion durch Kernenergie" soll forciert werden. **#18** In der Verkehrspolitik soll jedes Neuzulassungsverbot für Verbrenner-Motoren verhindert werden. **#19** Die Kraftstoffpreise sollen steuerpolitisch gesenkt werden. **#30** Die Kernfusion soll stärker gefördert werden.

Auch das energiepolitische Kapitel kommt nicht ohne seine Dosis Rassismus aus. In Punkt **29** wird ausdrücklich auf „Klimaflüchtlinge" (bei der AfD in Anführungszeichen) Bezug genommen, um zu behaupten, dabei handele es sich viel mehr um „kulturfremde" „Sozialtouristen". Diese gelte es auch „aus ökologischen Gründen" abzuwehren, weil sie sonst schließlich ihren Lebensstandard und damit ihren Ressourcenverbrauch steigern würden.

Klammern wir diese zynische Provokation einmal aus. Und vernachlässigen wir einmal, dass viele der genannten Punkte gar nicht auf Landesebene entschieden werden. Dann stellt sich immer noch die Frage: *Welchen Bezug hat ein solches Programm zur Normsetzung unseres Grundgesetzes?*

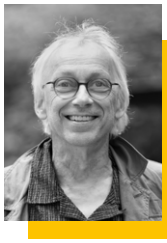
Grundgesetz und Klimapolitik

Das maßgebliche, nicht zuletzt vom *SFV* erwirkte „Klimaurteil" des *BVerfG (Bundesverfassungsgerichts)* hat 2021 klargestellt: „Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz." Geboten sei ein „rechtzeitiger Übergang zu Klimaneutralität". Dies folge u. a. aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß *Art. 2 (2) GG*. Die aus dieser Bestimmung sowie aus *Art. 20a* des Grundgesetzes (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) resultierende Schutzpflicht des Staates umfasse „auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Wald- und Flächenbränden, Wirbelstürmen, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenabgängen oder Erdrutschen, zu schützen." Und diese Schutzpflicht gelte auch intertemporal, also für zukünftige Generationen. Außerdem habe sie eine „internationale Dimension", da die Folgen nationalen Handelns nicht an den Staatsgrenzen Halt machen.[4]

Auch wenn das *BVerfG* sich ausdrücklich nicht zu einzelnen Klimaschutzmaßnahmen geäußert hat, folgt aus seinem Klimaurteil und mithin aus dem Grundgesetz also klar, dass Klimaschutz an sich kein Gegenstand politischer Kontroverse sein kann, sondern schlechthin geboten ist. Ebenso, wie es in der Klimawissenschaft nun auch schon seit langem keinen Dissens mehr darüber gibt, dass wir uns in einer massiven menschengemachten Erderwärmung befinden. Da die Maßnahmen im *AfD*-„Regierungsprogramm" durchgängig zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen führen müssten statt zu ihrer Verminderung, ist die Energiepolitik dieses Programmes (wie auch der *AfD* insgesamt) verfassungswidrig.

Fazit

Das „Regierungsprogramm" der *AfD* für Sachsen-Anhalt, und die von der Gesellschaft für Freiheitsrechte zusammengetragenen Belege zeigen deutlich genug, dass die *AfD* auch energiepolitisch das Gegenteil des verfassungsmäßig Gebotenen plant. Diese Partei ist auch unter dem Aspekt der Klima-Problematik und der damit zusammenhängenden Energiepolitik klar verfassungsfeindlich. Und dies wiegt vielleicht schwerer als all die anderen Aspekte ihrer Grundgesetzwidrigkeit. Denn so monströs die „Remigrations"-Phantasien und die Hass-Kultur der Rechtsextremisten auch sind – für die Überlebenden kann es nach einem abermaligen Ende einer faschistischen Ära einen Neuanfang auf den Trümmern geben. Was aber mögliche *AfD*-Regierungen (und ihresgleichen im globalen Maßstab) energiepolitisch anrichten – das Überschreiten der Kipppunkte im globalen Klimasystem und das daraus folgende Ende menschlicher Zivilisation – wird irreversibel sein. Man sollte dies bei Debatten über ein Parteiverbot mit berücksichtigen. Und erst recht natürlich an der Wahlurne!



Rüdiger Haude

ist ehemaliger Öffentlichkeitsreferent beim SFV. Zudem promovierter Historiker mit einem Schwerpunkt auf Klimageschichte und in der Klimabewegung aktiv.

Quellen & Infos

www.sfv.de/kohle-gas-rassismus-auch-die-energiepolitik-der-afd-ist-verfassungsfeindlich



Zur Beschwerdebefugnis des SFV vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Solarenergie-Förderverein zieht 2024 erneut vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), um unzureichenden staatlichen Klimaschutz zu rügen. Aber kann der SFV als Umweltverband überhaupt eine Verfassungsbeschwerde erheben?

Text — *Dr. Franziska Heß*

Diese Frage stellt sich, da die Verfassungsbeschwerde kein allgemeines Instrument ist, mit dem staatliches Handeln auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden kann. Grundsätzlich soll die Verfassungsbeschwerde die Grundrechte der Beschwerdeführer:innen, also diejenigen, die sie erheben, schützen. Daher müssen die Beschwerdeführer:innen geltend machen, dass ihre eigenen Grundrechte betroffen sind. Nur dann sind sie befugt, eine Beschwerde beim *BVerfG* einzureichen.

Klimaklage 1.0: Umweltverbände sind keine „Anwälte der Natur“

In der ersten Klimaklage 2018 lehnte das *Bundesverfassungsgericht (BVerfG)* eine Beschwerdebefugnis der beiden klagenden Verbände (*SFV* und *BUND*) ab und verwies darauf, dass Umweltverbände nicht als „Anwälte der Natur“ die Rechte von Umwelt und Klima geltend machen dürfen. *Art. 20a des Grundgesetzes (GG)* verpflichte den Staat zwar zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Daraus habe der Gesetzgeber aber kein eigenes Beschwerderecht für Umweltverbände geschaffen.

Der Klimaschutz als Vereinszweck allein berechtigt die Verbände somit noch nicht zu Klimaklagen. Sie müssen auch eine eigene Grundrechtsbetroffenheit geltend machen.

Zwar war die Verfassungsbeschwerde in wichtigen Teilen trotzdem erfolgreich, denn zusammen mit den Verbänden klagten auch Einzelpersonen und diese waren laut *BVerfG* klageberechtigt. Dennoch war die Frage, wie eine Beschwerdebefugnis des *SFV* erreicht werden kann, auch bei der Erstellung der aktuellen Klimaverfassungsbeschwerde von zentraler Bedeutung.

Klimaklage 2.0: Was ist anders?

In der Klageschrift legen wir nun konkret dar, welche Grundrechte des *SFV* durch den unzureichenden staatlichen Klimaschutz betroffen sind. Der Förderverein unterhält mit mehreren fest angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Bundesgeschäftsstelle und sechs regionale Informationsstellen. Die Geschäftsstelle befindet sich in einem älteren, nicht ausreichend gedämmten Gebäude. Extreme Hitze, Stürme und Starkregenereignisse, wie sie der Klimawandel mit sich bringt,

schränken die Arbeitsmöglichkeiten in den Büroräumen ein und können die Anfahrt zu Präsenzveranstaltungen erschweren. Eine Ausweichlösung oder eine Klimaanlage wäre für den Verein kaum bezahlbar. Da der Verein auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen ist, gefährden klimabedingte Preissteigerungen mittelbar die finanzielle Grundlage des *SFV*. Insofern ist der Verein wie alle Bürgerinnen und Bürger auch unmittelbar von den Folgen des Klimawandels betroffen.

Durch die eben genannten Auswirkungen der Klimakatastrophe kommt daher die Verletzung mehrerer Grundrechte des Vereins in Betracht. Denn auch ein Verein als juristische Person hat unter bestimmten Voraussetzungen Grundrechte, die gesichert werden müssen. Die Berufsfreiheit in *Art. 12 Abs. 1 GG* schützt bestimmte ausgeübte Veranstaltungen des *SFV*, etwa Seminare und Workshops. Die Vereinigungsfreiheit in *Art. 9 Abs. 1 GG* umfasst allgemein die Funktionsfähigkeit des Vereins. Schließlich erfasst die allgemeine Handlungsfreiheit des *Art. 2 Abs. 1 GG* die übrigen vielfältigen Tätigkeiten des *SFV* – von Öffentlichkeitsarbeit und Beratung über Umweltbildung und politische Beteiligung bis hin zur praktischen Förderung der Solarenergie.

Damit führt eine Klimapolitik, die Einschränkungen einseitig in die Zukunft verschleppt, zu einer Gefährdung der Tätigkeit des *Solarenergie-Fördervereins* und somit auch zu einer Grundrechtsverletzung. Eine solche Betroffenheit kann der *SFV* ebenso wie alle anderen Unternehmen und Organisationsformen für sich in Anspruch nehmen, denn der Klimawandel betrifft uns alle.

Neubewertung nach dem *KlimaSeniorinnen*-Urteil?

Seit der letzten Klimaverfassungsbeschwerde erregte ein Urteil des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)* internationale Aufmerksamkeit. Am 9. April 2024 sprach der *EGMR* erstmals einer Klimaschutzvereinigung selbst eine Beschwerdebefugnis nach der *Europäischen Menschenrechtskonvention* zu. Dazu musste der Verband (die *KlimaSeniorinnen*) nicht unmittelbar selbst von einer Menschenrechtsverletzung betroffen sein. Der Gerichtshof hat zwar kein Verbandsklagerecht für jedermann geschaffen, aber klar gemacht, dass im speziellen Feld des Klimaschutzes nicht nur Umwelt- oder Klimaschutzvereinigungen ein Verbandsklagerecht vor dem *EGMR* zustehen kann, sondern in diesem Bereich nur die Verbände klagebefugt sind, Privatpersonen hingegen nicht. Diese Praxis wurde auch in der späteren Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt.

Das Urteil reagiert damit auf ein besonderes Problem der Klimakatastrophe. Denn durch deren global und lokal auftretenden Auswirkungen sind beinahe alle Menschen betroffen. Würden diese alle Einzelklagen erheben, wären die Gerichte erheblich überlastet. Eine Verengung des gerichtlichen Individualzugangs dagegen würde den wirksamen Rechtsschutz gegen strukturelle Defizite staatlicher Klimapolitik zu sehr beschränken. Der *EGMR* begegnet diesem Spannungsverhältnis, indem er den individuellen Rechtsschutz begrenzt und zugleich unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang für Verbände eröffnet. Diese Rechtsprechung des *EGMR* hat der *SFV* in seiner neuen Klimaverfassungsbeschwerde aufgegriffen und bemüht sich, die bisher

> **Nur wer geltend macht, dass eigene Grundrechte betroffen sind, darf Beschwerde beim BVerfG einreichen.**

ablehnende Haltung des *BVerfG* mit Hilfe des *EGMR* zu ändern. Denn für die deutsche Rechtslage ist der Spruch auf Straßburg deshalb interessant, weil die Ausgangspunkte von Bundesverfassungsgericht und *EGMR* geradezu gegenläufig erscheinen. Das *BVerfG* hat im *Klimabeschluss 2021* den Zugang individueller Beschwerdeführender weit geöffnet, eine Beschwerdebefugnis von Umweltverbänden als „Anwälte der Natur“ aber abgelehnt. In den künftigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird sich zeigen, ob eine eigene Grundrechtsverletzung der Umweltverbände auch in Zukunft noch dargelegt werden muss oder das *BVerfG* seine Rechtsprechung entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention ändert.

Und was sagt das Bundesverfassungsgericht dazu?

Eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt derzeit noch nicht vor. Allerdings hat das Gericht die Beschwerde an den Bundestag und die Bundesregierung sowie weitere Beteiligte zugestellt und zu Stellungnahmen aufgefordert. Das bedeutet, dass die Verfassungsbeschwerde nicht an einer fehlenden Beschwerdebefugnis gescheitert ist. Da neben dem *SFV* und dem *BUND* aber erneut Einzelkläger:innen beteiligt sind, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass das *BVerfG* eine Verbandsbeschwerdebefugnis akzeptiert. Daher bleibt weiter spannend, wie sich das Gericht zur Beschwerdebefugnis der Verbände und insbesondere auch zum Inhalt der Beschwerde positionieren wird.



Dr. Franziska Heß

ist promovierte Juristin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht. Für den SFV führt sie die Klimaklagen vor dem BVerfG.

Quellen & Infos

www.sfv.de/zur-beschwerde-befugnis-bverfg

AgNes

Der nächste Schlag gegen kleine PV-Anlagen?

Neue PV-Kleinanlagen sollen bereits durch das neue EEG und Netzpaket belastet werden, z. B. mit Wirkleistungsbegrenzung und Streichung der Vergütung. Jetzt folgt mit AgNes (Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom) der nächste Schlag: Für Anlagen bis 30 kWp droht ab 2029 ein zusätzlicher Grundpreis von 120 – 160 Euro pro Jahr – auch für Bestandsanlagen. Dabei hätte man auch Anreize für eine flexible, netzentlastende Optimierung von Einspeisung und Verbrauch schaffen können.

Text — *Susanne Jung, Tobias Otto*

Wandel im Stromnetz: Steigender Finanzierungsbedarf durch Dezentralisierung

Das deutsche Stromnetz steht vor großen Herausforderungen. Millionen Solaranlagen auf Hausdächern, Wärmepumpen in den Kellern und Elektroautos in den Garagen verändern die Art und Weise, wie Energie erzeugt und verbraucht wird. Durch den Übergang von einer zentralen zu einer dezentralen Versorgung ändern sich die technischen Anforderungen an die Netznutzung deutlich. Strom, der vorher von großen Kraftwerken zu den Verbrauchern geliefert wurde, wird nun von Millionen EE-Anlagen erzeugt und über das öffentliche Netz an die Verbraucher geliefert. Der Investitionsbedarf ist riesig: Nach Angaben der *Bundesnetzagentur (BNetzA)* beziffern sich die jährlichen Netzkosten heute auf rund 37 Mrd. Euro.

Die Gesamtkosten für den Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze bis 2045 werden auf weit über 500 Mrd. Euro geschätzt. Bislang wurde ein entscheidender Teil dieser Kosten von den Haushalten und Industriekunden gedeckt. Stromerzeuger wurden an der Finanzierung über Baukostenzuschüsse beim Anschluss an das Stromnetz nur marginal beteiligt. Die Bundesregierung stützte die Netzfinanzierung in diesem Jahr außerdem mit einem Zuschuss von 6,5 Mrd. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds.

Der AgNes-Entwurf

Nun soll sich die Finanzierungsgrundlage ändern. Die *BNetzA* arbeitet an einer grundlegenden Reform der Stromnetzentgelte. Unter dem Kürzel *AgNes (Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom)* soll neu geregelt werden, wer künftig wie viel für die Nutzung der Netzinfrastruktur bezahlt. Eile ist geboten, auch deshalb, weil die aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Netzfinanzierung Ende 2028 auslaufen. Sowohl die Stromnetzentgeltverordnung, die die konkrete Erhebung der Netzentgelte regelt, als auch die Anreizregulierungsverordnung für die zulässigen Erlöse der Netzbetreiber verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Über Netzentgelte decken die Netzbetreiber den Ausbau, Betrieb und die Wartung sowie Ausgaben für Netzstabilisierung und Verwaltung. Regional schwanken die Entgelte stark je nach Erzeugung und Netzstruktur.

Das Briefmarken-Prinzip

Das bisherige System der Netzentgelte funktioniert auf Übertragungsnetzebene noch immer wie eine Briefmarke: Egal ob der Strom von nebenan kommt oder quer durch Deutschland transportiert wird, die Kosten sind im Prinzip dieselben. Das ist weder fair noch nachhaltig. Wenn Solaranlagen, Batterien und Verbraucher im selben Stadtteil Strom direkt untereinander teilen, nutzen sie die Höchstspannungsnetze gar nicht und sollten dafür auch nicht bezahlen müssen. Wenn Netzentgelte von der Entfernung und der Tageszeit abhängig gemacht werden, würden Nachbarschaften und Firmen dazu angereizt, ihren Strom regional zu verbrauchen. Das könnte Stromnetze vor Ort entlasten und den extrem teuren Ausbau neuer Riesentrassen reduzieren.

Haushaltskunden zahlen am meisten, da sie alle Netzebenen mitfinanzieren. Verbraucher auf höheren Netzebenen zahlen hingegen deutlich weniger und profitieren teils von Privilegien. Beispielsweise massive Rabatte für stromintensive Großbetriebe mit gleichmäßigem Verbrauch sowie Sonderregeln für Unternehmen, die ihren Strom gezielt außerhalb der allgemeinen Spitzenlastzeiten aus dem Netz beziehen. Genau in dieses ungleiche Gefüge greift der *AgNes-Entwurf* der *BNetzA* ein und verschlimmert es um eine weitere Regelung, die zentraler Punkt unserer Stellungnahme ist.

Prosumer-Abgabe verhindern

Im Fokus der Kritik steht die geplante Sonderbelastung für kleinere PV-Anlagen bis 30 kWp mit Eigenversorgung, die sogenannten *Prosumer* (Menschen, die Strom produzieren und konsumieren): Die Bundesnetzagentur fordert in dem Entwurf für *Prosumer* einen zusätzlichen pauschalen Grundpreis, zusätzlich zum regulären Grundpreis aller Verbraucher. Die Begründung: Wer weniger Strom bezieht, zahle zu wenig für die Netznutzung, nutze das Netz aber weiterhin als Absicherung. Der *Prosumer*-Aufschlag soll zum bestehenden Grundpreis gezahlt werden und satte 70 – 90 % draufschlagen, was je nach Anbieter Mehrkosten von 120 – 160 Euro pro Jahr bedeutet. Diese Zusatzbelastung kann vielen Solaranlagen zukünftig einen Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage entziehen. Darüber hinaus soll die neue *Prosumer-Pauschale* für alle Bestands-PV gelten. Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich dagegen protestiert!

Ganz abgesehen davon wäre eine solche Regelung hochgradig ungerecht: Wer Netzstrom durch ein energieeffizientes Gerät einspart, spart bares Geld. Wer denselben Netzstrom durch eine eigene PV-Anlage einspart, wird künftig bestraft – obwohl das Netz in beiden Fällen gleichermaßen entlastet wird. Auch Batteriespeicher, die Spitzen abfangen, werden dadurch bestraft statt belohnt. Ein Auszug aus *AgNes:*

„Die Erhebung eines Grundpreisaufschlags für Prosumer stellt [...] keinen Negativanreiz für Eigenverbrauch im Sinne der EU-Verordnung dar. Denn er wirkt sich nicht negativ auf die Möglichkeit aus, sich mit eigenerzeugtem Strom selbst zu versorgen. Ein solcher Negativanreiz bestünde nur, wenn mit der Einführung eines Prosumeraufschlag der Vorteil, der sich aus dem Eigenverbrauch ergibt, vollständig beseitigt würde."[1]

Besonders schwer wiegt diese Fehlentwicklung für PV auf Mehrfamilienhäusern. Das Abrechnungsmodell der *Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV)* war dafür gedacht, dass Mieter:innen und Wohnungseigentümer unbürokratisch an der Energiewende teilhaben können. Wenn jedoch nach den neuen Plänen der *BNetzA* jede beteiligte Wohneinheit einzeln als *Prosumer* eingestuft und mit einem eigenen Grundpreisaufschlag belastet wird, frisst dieser Betrag die finanziellen Erträge der Anlage vollständig auf. Die *GGV* wird damit faktisch unwirtschaftlich.

Kapazitätsentgelt und -tarife für Alle öffnen

Im Festlegungsentwurf wird die Einführung von zwei Mechanismen gefordert: Dem *Einspeiseentgelt* für EE-Erzeuger (ab 30 kWp) und dem *Bestellkapazitäts-Modell für den Strombezug* (Großverbraucher ab 100.000 kWh / Jahr).

Was hinter dem Einspeiseentgelt steckt, ist kurz erklärt: Anlagenbetreiber würden dafür zahlen, wie viel Leistung die Anlage maximal ins Netz abgeben kann. Es wird ein Kapazitätsentgelt jeweils für eine Leistung berechnet, egal, wie oft sie tatsächlich genutzt wird und unabhängig von der tatsächlich geflossenen Strommenge.

Beim Bestellkapazitätsmodell geht es rein um die Stromentnahme: Großverbraucher ab 100.000 kWh / Jahr buchen vorab eine Bezugsleistung zum regulären Arbeitspreis. Kurzzeitige Überschreitungen in Spitzenzeiten werden durch deutliche Straf-Arbeitspreise teurer.

[...] mehr Info

Wir haben am 18. September 2026 eine Stellungnahme zu *AgNes* bei der *BNetzA* eingereicht. Hier zum Download:

www.sfv.de/stellungnahme-agnes

Daraus ergibt sich folgender Vorteil: Wer den Verbrauch und die Last flexibel steuern kann, vermeidet teure Lastspitzen und profitiert von günstigeren Entgelten. Die Netze werden langfristig von Verbrauchsspitzen entlastet.

Wir fordern, dass diese flexible Verbrauchsregelung schnell und unkompliziert auch für kleinere PV-Anlagen und Privathaushalte auf freiwilliger Basis zugänglich gemacht werden sollte! Anstatt *Prosumern* starre Zusatzabgaben aufzubürden, sollte allen Haushalten die freiwillige Nutzung flexibler Tarife offenstehen. Erst wenn sich die Netzdienlichkeit bei Stromeinspeisung und -verbrauch auch für Eigenheime direkt auszahlt, entfalten Speicher und intelligentes Lademanagement ihr volles Potenzial – das vermeidet teuren Netzausbau und spart allen Bürgerinnen und Bürgern bares Geld!

Studie bestätigt: Intelligente Speicher sorgen für Netzreserven

Dass die Zukunft der Netzsteuerung in Flexibilität und Digitalisierung liegt, belegt auch eine aktuelle Studie des *Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE)* im Auftrag des *BSW-Solar*. Die Studie zeigt, dass allein durch die Betrachtung des zeitlich versetzten Auftretens von Last, Wind- und Photovoltaikeinspeisung an Umspannwerken die Energiewende auch ohne Netzausbau zügig vorangebracht werden könnte: An rund 1300 ländlichen, EE-geprägten Standorten wären immerhin schon jetzt Kapazitäten von theoretisch bis zu 150 GW zusätzliche Photovoltaik-Leistung und 60 GW Speicher zu heben.

Die Ergebnisse verdeutlichen: Egal ob dezentraler Heimspeicher beim *Prosumer* oder Großbatterie am Umspannwerk – nicht der sture Netzausbau oder pauschale Einspeisebeschränkungen lösen Netzengpässe, sondern die intelligente, netzdienliche Pufferung von Stromspitzen.

Verursachergerechtigkeit bei der Finanzierung

Schließlich stellt sich die fundamentale Frage, wer die Kosten für den notwendigen Netzausbau tragen soll. Die vorgesehene Entgeltlogik wälzt finanzielle Lasten auf kleine Selbstversorger ab, während die eigentlichen Treiber der Netzkosten unzureichend beteiligt werden. Unflexible Kohlekraftwerke verstopfen durch ihre CO_2-intensive Einspeisung regelmäßig die Netze und verursachen hohe Kosten für Eingriffe zur Netzstabilisierung. Es ist verursachergerecht, auch fossile Erzeuger stärker an den Infrastrukturkosten zu beteiligen, anstatt die Kosten bei denjenigen abzuladen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort eigenständig vorantreiben. Denkbar wäre, die CO_2-Bepreisung für Fossilstrom konsequent umzusetzen, um den KTF Fonds zu füllen. Somit könnte die Refinanzierung von Netz-Zukunftsaufgaben anteilig von den Fossilkraftwerken sichergestellt werden.

Netzrenditen begrenzen, statt Bürger belasten

Ein Blick auf die Finanzströme offenbart eine weitere eklatante Schieflage: Während Haushalte und *Prosumer* über immer neue Abgaben den Netzausbau finanzieren sollen, erwirtschafteten einige Netzbetreiber und ihre Aktionäre in den vergangenen Jahren unfassbare hohe Renditen. Wie wir bereits 2025 berichteten (siehe Infobox), flossen beträchtliche Gewinne an Investoren, anstatt sie konsequent in die Modernisierung der Netze zu reinvestieren. Hätten die Betreiber diese hohen Renditen zur Eigenfinanzierung der Infrastruktur genutzt, stünden wir heute vor deutlich geringeren Ausbaukosten und spürbar niedrigeren Netzentgelten für alle Stromkund:innen.

[...] mehr Info

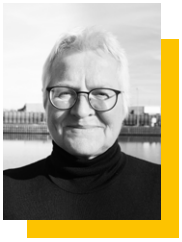
Millionen-Rendite Netzbetreiber

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite von Netzbetreibern betrug im Jahr 2023 20,2 %. Einzelne Netzbetreiber wie EWE Netz (50 %), Pfalzwerke Netz (39 %) oder Westnetz (27 %) erzielten noch deutlich höhere Werte.

www.sfv.de/netzrenditen

Fazit

Die *AgNes*-Reform droht die dezentrale Energiewende auszubremsen, weil sie Bürgerinnen und Bürger für Engagement bestraft, anstatt Anreize für ein flexibles, dezentrales Energiesystem zu schaffen. Wenn Eigenverbrauch entwertet wird und Anreize für intelligentes Verbraucherverhalten fehlen, geraten wichtige Investitionen in Solaranlagen, Speicher und Wärmepumpen ins Stocken. Die Netzreform darf nicht zum Bremsklotz werden: Sie muss Dezentralisierung belohnen, Anreize zur Netzdienlichkeit schaffen und die Kosten verursachergerecht verteilen.



Susanne Jung

Susanne setzt sich seit über 25 Jahren beim SFV für die Energiewende ein. Seit 2019 ist sie Geschäftsführerin der Bundesgeschäftsstelle in Aachen.



Tobias Otto

Tobias hat einen Master in Nachhaltiger Energieversorgung. Beim SFV macht er die Solarberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Quellen & Infos

www.sfv.de/agnes-naechster-schlag-gegen-kleine-pv

Energy Sharing in die Praxis bringen: 11 Vorschläge

Gemeinsames Thesenpapier — *SFV, DGS, BBEn, Energiegenossenschaft Fünfseenland eG*

Energy Sharing ermöglicht es organisierten Genossenschaften, Nachbarinnen und Freunden gemeinsam in erneuerbare Anlagen zu investieren und den erzeugten Strom vor Ort zu nutzen und mit anderen zu teilen. Mit *§ 42c EnWG* ist *Energy Sharing* seit Juni 2026 rechtlich möglich, in der Praxis verhindern jedoch etliche Hürden die breite Nutzung. Rechtlich ist es möglich, praktisch aber zu kompliziert oder unwirtschaftlich. Der *SFV* hat sich mit drei anderen Verbänden zusammengetan, mit dem Ziel, *Energy Sharing* tatsächlich zu ermöglichen – nicht nur formal. Ein Auszug:

Kurzfristig

1. Reststromversorgung wettbewerbsfähig machen

Reststromlieferanten müssen *Energy Sharing*-Kunden zu attraktiven Konditionen versorgen können. Um das Inkasso- und Prognoserisiko der Lieferanten zu begrenzen, braucht es verlässliche Lastgangdaten u. energiewirtschaftliche Prozesse, mit denen eine Verbrauchsstelle über 2 Lieferanten versorgt werden kann.

2. Einfache, flexible Bilanzierungsmodelle ermöglichen

Energy Sharing sollte sowohl über einen Bilanzkreis als auch über virtuelle Bilanzierungsgebiete abgewickelt werden können. Netzbetreiber sollten alternative, wettbewerblich organisierte Abwicklungsmodelle nicht mit Verweis auf bestehende Standardprozesse oder fehlende technische Möglichkeiten ablehnen dürfen.

3. *Energy Sharing* mit GGV & anderen Modellen kombinieren

Überschüssiger Strom aus der *gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV)* sollte in *Energy Sharing* eingebunden werden können. So können bestehende *Smart Meter*- und Versorgungsstrukturen besser genutzt werden.

4. Netzbetreiber in die Pflicht nehmen

Für Anfragen und die Umsetzung von *Energy Sharing* braucht es verbindliche Bearbeitungsfristen, konstruktive Rückmeldungen und Heilungsmöglichkeiten. Bei Fristüberschreitungen sollte ein pauschalierter Schadensausgleich zulasten des Netzbetreibers vorgesehen werden. Erforderlich ist hierzu eine aktivere Aufsicht der Bundesnetzagentur gegenüber säumigen Verteilnetzbetreibern.

5. Digitale Infrastruktur schnell aufbauen und Doppelstrukturen vermeiden

Die Internetplattform nach *§ 20b EnWG* sollte mit einem verbindlichen Zeitplan, klaren Anwendungsfällen und Nutzergruppen umgesetzt werden. Gleichzeitig muss sie mit der geplanten, zentralen Plattform für eine Strom-Bilanzkreisabrechnung in Deutschland *(MaBiS-Hub)* verzahnt werden, damit keine Doppelstrukturen entstehen und neue Akteure einen einfachen, diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzbetreibern erhalten.

Mittelfristig

7. Vorteile von *Energy Sharing* müssen wirtschaftlich bei den Kunden ankommen

Die Einrichtung von *Energy Sharing* verlangt neue Prozesse und ist deswegen zunächst aufwendig. Die zusätzlichen Kosten sollten nicht bei den Teilnehmenden landen, sondern durch reduzierte Netzentgelte bzw. geringere Stromnebenkosten ausgeglichen werden. Hierfür ließen sich auch Gelder des Klimasozialfond der EU nutzen, die explizit für *Energy Sharing* verwendet werden dürfen.

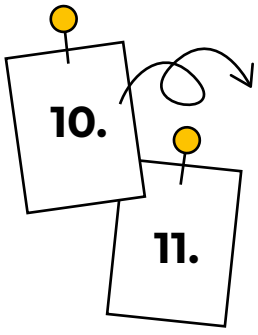
8. Mehrere Anlagen und flexible Kundenkonstellationen ermöglichen

Um möglichst viele Geschäftsmodelle zuzulassen, sollte der Gesetzgeber sowie der BDEW in seinen Handlungsempfehlungen klarstellen, dass sowohl ein dynamischer Aufteilungsschlüssel als auch mehrere Erzeugungsanlagen möglich sind. Darüber hinaus sollte auch die Selbstnutzung durch Kommunen und Unternehmen möglich sein. Diese Klarstellung sollte auch gegenüber allen energiewirtschaftlichen Verbänden und umsetzenden Instanzen getroffen werden.

9. Abrechnung des Sharing-Stroms dem Markt überlassen

Netzentgelte, Umlagen, Konzessionsabgabe und Steuern sollten über den Anlagenbetreiber, Messstellenbetreiber oder spezialisierte Dienstleister effizient abgerechnet werden können.

EGF Energiegenossenschaft für Starnberg Ammersee · DGS Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie · BBEn Bündnis Bürgerenergie e.V.



Das gesamte Forderungspapier können Sie hier nachlesen.
Weitere Infos zu Energy-Sharing ab Seite 34 in diesem Heft.

www.sfv.de/11-forderungen-energy-sharing

40 Jahre SFV

(Kein) Grund zu feiern!

Die Geschichte des SFV ist eine Geschichte von der Überlegenheit einer guten Idee: die der kostendeckenden Vergütung. Und es ist die Geschichte von einem Mixer, der sehr viel Bananenmilch produzieren musste, um die Menschen von der Solarenergie zu überzeugen. Damals suchten die Zuschauer:innen auf den Marktplätzen noch nach der Steckdose im Boden, so unrealistisch erschien die Option, dass die Solarmodule vor Ort den Strom erzeugten.

Heute ist die Solarenergie die günstigste und beliebteste Energiequelle weltweit und feiert regelmäßig Rekorde. Wir blicken zurück auf 40 Jahren Energiewende und kramen in unserem Archiv.

Text — *SFV Redaktion*



Bild — SFV Foto| mit KI erweitert



2000 Karsten Riggert baut mit Schüler:innen eine PV-Anlage auf die Schule. Foto: Roman Bezjak



2014 Gemeinsam ist der SFV zur Energiewende-demo in Berlin angereist



2011 Die Energiewende wird zu Grabe getragen



2021 Der SFV beim Fridays For Future Klima-streik mit tausenden Leuten in Aachen



1990 Bevor es um eine Vergütung für Solarstrom ging, musste die Einspeisung erst erlaubt werden



2015 Abschiedsgeschenk an Prof. Müller-Hellmann für seine SFV-Vorstandsarbeit



2015 Infostellen bei der Mitgliederversamm-lung in Aachen – immer gut erkennbar!

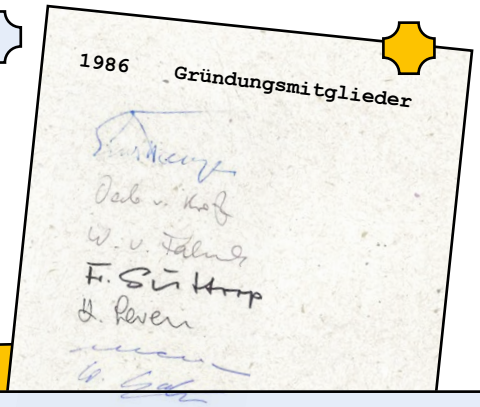


Klein und kompakt: Ein hochmoderner Wechsel-richter aus den 80ern

Ein Blick ins Archiv

Wir haben uns durch über 100 Solarbriefe gewühlt und etliche Aktenordner durchforstet. Einen kleinen Auszug hat es in diesen Jubiläums-Solarbrief geschafft. Viel Spaß beim Schmökern.

Text — *Teamarbeit SFV Geschäftsstelle*



1980



1986 Demonstration der 1000-Wp-Anlage

1986 // Die Gründungsidee

Die Geschichte des *SFV* begann Ende der 1980er-Jahre in Aachen. Das Ziel des neuen Vereins war klar definiert: die „Erzeugung von Strom aus Licht mit Hilfe von Solarzellen“. Damit aus der Idee Praxis werden konnte, brauchte es nicht nur das Recht, Solarstrom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Es fehlte auch ein wirksamer Anreiz, in die damals neuartige und extrem kostenintensive PV-Technik zu investieren. So entstand eine damals visionäre Idee: Besitzer:innen von PV-Anlagen sollten für jede eingespeiste Kilowattstunde Solarstrom eine *kostendeckende Vergütung* erhalten, welche die Anschaffungs-, Kapital- und Betriebskosten verlässlich abdeckt. Finanziert werden sollte dies über eine Umlage auf alle Stromverbraucher:innen, als Aufschlag pro Kilowattstunde Stromverbrauch. Neu war: Nicht der Bau einer Solaranlage wird subventioniert, sondern die Einspeisung von Solarstrom ins öffentliche Netz wird vom Betreiber des Stromnetzes vergütet und die Kosten auf alle Stromkund:innen umgelegt.



ab 1986 // Mit Mixer & Schlagbohrer auf Tour

Zunächst galt es, die Menschen von der Solarenergie zu überzeugen – denn die Skepsis war groß. Es folgten deutschlandweit zahlreiche Veranstaltungen mit einer 720Wp-Inselanlage. Mit dem vor Ort erzeugten Solarstrom wurden Haushaltsgeräte und sogar ein Schlagbohrer betrieben – sehr zum Erstaunen der Anwesenden. Es kam nicht selten vor, dass Zuschauer im Umkreis nach einer Steckdose suchten. Für die größte Begeisterung sorgte die mit Solarstrom produzierte Bananenmilch, die schon bald einen gewissen Kultstatus erreichte. Innerhalb eines Jahres bekam der Verein 180 neue Mitglieder.

Mit dem berühmt berüchtigten Mixer wurden Hunderte vom Funktionieren der Solarenergie überzeugt. Bis heute steht er im SFV-Büro.



Anekdote

Wie Wolf von Fabeck zum Umweltschutz kam



SFV-Gründer Wolf von Fabeck zeigt auf die einseitig absterbende Baumkrone.

Im Sommer 1984 beobachtete *Wolf von Fabeck* auf seiner Lieblingsinsel Baltrum, dass die Pflanzen auf der windzugewandten Seite abstarben, wenn auf der Nordsee die Industrieschiffe Giftmüll verbrannten und der Wind landeinwärts stand. Seine Nachfrage beim Hydrografischen Institut erbrachte nur lapidare Beschwichtigungen, unterfüttert mit einer Studie, die *von Fabeck* akribisch analysierte und mit eigenen Messungen verglich. Das Ergebnis nach wochenlanger Analyse: Die Emissionen der Offshore-Giftmüllverbrennung waren in der Studie durch einen Rechenfehler um den Faktor eine Million zu niedrig angesetzt! Die Behörde quittierte die Information „beinahe kommentarlos“, doch einige Monate später wurde die Giftmüll-Verbrennung auf See verboten. Nach hunderten von Gesprächen mit Wissenschaftlern und viel Fachliteratur kam er zu dem Fazit: *Wir schlittern weltweit in eine Umweltkatastrophe hinein!* Als Konsequenz beendete er im März 1986 vorzeitig seine Laufbahn als Offizier, um sich voll dem Umweltschutz zu widmen. Die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl im April 1986 bestätigte ihn in seiner Entscheidung. In Aachen gründete er im selben Jahr den *SFV*.







1989 // Solarpfennig wird geboren

Die Idee einer *kostendeckenden Vergütung* stellte der *SFV* erstmals am 4. September 1989 schriftlich dem Bundeswirtschaftsministerium vor. Leider erhielt der Verein nicht einmal eine Eingangsbestätigung, geschweige denn eine Antwort. Eine Zwischenlösung musste her. So stellte der Verein ein selbstorganisiertes Programm zur *kostendeckenden Vergütung (KV)* auf die Beine, unter dem Stichwort *Solarpfennig*. Die Idee: pro Kilowattstunde verbrauchten Fossilstroms spenden Privatpersonen 1 Pfennig an den *SFV*, der wiederum eine Vergütung von 2 DM pro eingespeiste Kilowattstunden an die PV-Anlagen-Betreiber weitergab. Auch die Stadt Aachen warb gemeinsam mit dem *SFV* für den *Solarpfennig*. Bis Juli 1991 konnten so durchschnittlich 500 DM pro Antragsteller und Jahr ausgezahlt werden. Viele Mitbürger:innen zeigten sich solidarisch und beteiligten sich an der Aktion. Einige bezahlen bis heute monatlich einen kleinen Spendenbetrag mit dem Betreff „Solarpfennig“.

1990

1991 // Erste Weichenstellung für die KV

Am 1. Januar trat das *Stromeinspeisungsgesetzes (StrEG)* in Kraft, das alle Netzbetreiber verpflichtete, den Strom aus PV- und Windenergie aufzunehmen und mit einem Betrag von mindestens 90 % des Durchschnittserlöses (etwa 16–17 Pfennig/kWh) zu vergüten. Das war für die Solarenergie wegen der hohen Investitionskosten nicht ansatzweise ausreichend (ca. 15.000 DM pro kWp). Die Strompreisaufsicht errechnete erstmals 1995 eine Vergütung von *2 DM und 1 Pfennig (!)* pro kWh als kostendeckend. Aber immerhin waren die Anschlusspflicht und die Vergütungspflicht von Erneuerbarem Strom gesetzlich geklärt.



*** 1/97 Auflage des SBs bereits 6500 Stück

1991 // Erstes SFV-Büro

1991 wurde das erste Aachener Vereinsbüro in der Herzogstraße 6 mit Vertretern von Stadt, Industrie, Stadtwerke und Presse feierlich eingeweiht.

1992 // Der lange Weg des Aachener Modells

1992 entschloss man sich, die *kostendeckende Vergütung* zunächst auf lokaler Ebene anzugehen. Da der *SFV* damals noch ein Aachener Verein war, fiel die Wahl der Kommune nicht schwer. *Wolf von Fabeck* erzählt immer wieder gerne, wie die damaligen Aktiven die Zuständigkeit für die vier Aachener Ratsfraktionen (CDU, SPD, Grüne, FDP) untereinander aufteilten – der Bärtige ging zu den Grünen, der Anzugträger zur CDU. Es waren dennoch intensive Gespräche, aber es gelang, alle Fraktionen hinter das Konzept zu bringen (später scherte die FDP wieder aus).

Auf Antrag des Vereinsmitglieds *Jacek Lampka* beschloss der Aachener Stadtrat am 30. September 1992 eine *kostendeckende Vergütung (KV)* für eingespeisten Solar- und Windstrom, zunächst begrenzt auf 1 MW Gesamtleistung. Die *kostendeckende Vergütung* für PV-Strom betrug damals 2 DM pro kWh.

Nun aber gab es von den Stadtwerken deutlichen Gegenwind. Und auch aus der Landes- und der Bundesregierung kamen Signale, wonach das *Aachener Modell* nicht genehmigungsfähig sei. Der NRW-Wirtschaftsminister *Günther Einert (SPD)* äußerte: „Ich bin nicht bereit, den Bastelladen der Solarfreunde über den Strompreis zu finanzieren.“ Aber der für Strompreisfragen zuständige Referent im Wirtschaftsministerium, *Dieter Schulte-Janson*, setzte sich nach Gesprächen mit Vertretern der Stadt Aachen und des *SFV* – für damalige Zeiten äußerst mutig– über seinen Dienstherrn hinweg und genehmigte das Modell.

Die *STAWAG* weigerte sich jedoch weiterhin standhaft, die *kostendeckende Vergütung* einzuführen. Es bedurfte vier aufeinanderfolgender Stadtratsbeschlüsse, bevor schließlich das *Aachener Modell* auf dem Anweisungswege eingeführt wurde. *Wolf von Fabeck* erinnert sich an die heftigen Debatten, die 1993 und 1994 in Aachen tobten: „Monatelange Leserbriefschlachten wurden zwischen engagierten Aachener Bürgern und Angehörigen der *STAWAG* sowie ihren Sympathisanten geführt. Der Chef der *STAWAG* verlor seinen Posten. In einer Aachener Zeitung hieß es dazu: ‚Köpfe müssen rollen‘.“

Anekdote

Der erste Solarbrief

Aus den „Fabeck-Rundbriefen“, mit denen Freunde und Bekannte über die Vereinsentwicklungen informiert wurden, wurde im Februar 1989 der erste *Solarbrief*. Zwar trug er noch nicht diesen Titel, doch das Vereinslogo und die „Vereinsadresse“ wurden bereits abgedruckt – damals noch die Privatadresse von *WvF*. Das hatte jedoch zur Folge, dass bei den Fabecks die Haustür immer klemmte, da der Briefträger die großen Mengen an Antwortbriefen durch den Türschlitz warf. *Ein SFV-Büro musste her!* 1991 war es dann soweit: In der Herzogstraße 6 in Aachen wurden die neuen Räumlichkeiten mit Vertretern von Stadt, Industrie, Stadtwerken und Presse feierlich eingeweiht. Aus heutiger Sicht muss man allerdings sagen: Die Räume waren winzig, kühl und dunkel dazu, denn sie lagen im Souterrain. Kaum vorstellbar, dass dafür so viel Prominenz anrückte.



Zeitungsannonce des SFV in Aachen



Kurz vor der entscheidenden Landtagsdebatte fanden die Abgeordneten ein Sandsäckchen in ihrem Postfach. Aufschrift: 200g Sand ergibt 12 Solarzellen – damit fährt eine Person jährlich 200 km mit der Strassenbahn. MfG vom SFV.

Anekdote

Notbremse für die kostendeckende Vergütung

Wenige Tage vor der alles entscheidenden Ratssitzung fanden die Fraktionssitzungen zum Thema Nr.1, der *kostendeckenden Vergütung*, statt. *Prof. Dr. Müller Hellmann*, damals 1. Vorsitzender des *SFV*, wurde gebeten, vor der CDU Fraktion zu sprechen. Mit dabei auch der Chef der Stadtwerke, der entschiedenste Gegner der *KV*. In Köln erreicht *Müller-Hellmann* gerade noch den D-Zug Köln-Aachen-Paris, der wegen eines Streiks belgischer Bahnarbeiter, für die Reisenden jedoch unangekündigt, nicht über Aachen, sondern über Trier fahren musste. Als *Müller-Hellmann* dies realisiert, bittet er den Zugführer um eine Notbremsung, doch dieser lehnt ab. In letzter Minute beschließt er, selbst die Notbremse zu ziehen. Der jäh gebremste Zug kommt so gerade noch am Bonner Hbf zum Stehen. *Müller-Hellmann* fährt mit dem Taxi bis Aachen und erreicht gerade noch rechtzeitig die Fraktionssitzung, um seinen Vortrag halten zu können. Am darauf folgenden Dienstag stimmten sechs Mitglieder der CDU für die *kostendeckende Vergütung*.



2009 von Nordbayern nach Berlin und bis heute mit dabei: Winfried Schenk & Michael Stecher



1999 Aus der Forderung nach einer kostendeckenden Vergütung wurde bald »100% Erneuerbare Energien«

1994 // Wir brauchen 100 % Erneuerbare!

Im *Solarbrief 1/94* stellt *Wolf von Fabeck* erstmals die Forderung nach einer Energieversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energien! Reaktionen wie: „Lassen Sie uns doch erst mal zielstrebig auf 20 % hinarbeiten, das ist schon schwer genug“, konterte er mit „20 % Erneuerbare bewahren uns nicht vor Klimakatastrophen und Restrisiko.“ Und: „Nur Entscheidungsträger, die an 100 % glauben, von ihrer Machbarkeit überzeugt sind, unterstützen die Erneuerbaren aus vollem Herzen.“ Bis heute ist *100 % Erneuerbare* die Hauptforderung des Vereins.

1995 // KV in Aachen & in 40 anderen Städten

Am 19. Juni 1995 wurde in Aachen endlich der erste Vertrag zur *KV* zwischen *STAWAG* und einem Aachener Solarstrom-Einspeiser abgeschlossen. 20 Jahre lang sollte der Solarstrom nun eine garantierte Vergütung erhalten. In der Zwischenzeit hatten die Stadt Freising (auf Betreiben von *Ernst Schrimpff*, *Sonnenkraft Freising*) und die Stadt Hammelburg (auf Betreiben von Stadtrat *Hans-Josef Fell*) der Stadt Aachen den Rang abgelaufen und das Programm bereits eingeführt. Etwa 40 weitere Stadtwerke folgten.

1995 // Einmal SFV, immer SFV

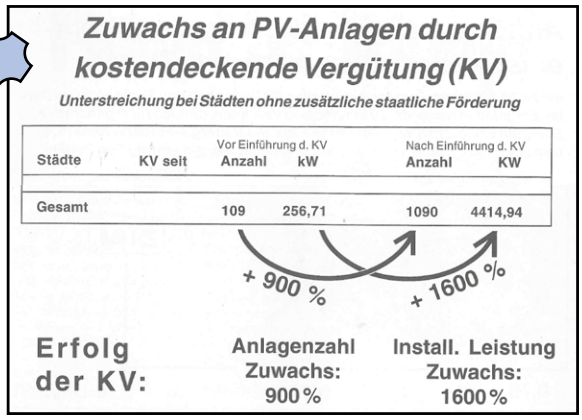
In einem Solarbrief (Jahr 02/96 S. 14) sind wir auf einen besonderen Eintrag gestoßen: „Am 01. Dezember 1995 hatte unsere neue Mitarbeiterin Frau Jung ihren 1. Arbeitstag.“

Anekdote

Weltweite Aufmerksamkeit

Im Mai 1996 war das japanische Fernsehen *(Hiroshima Telecasting Company)* zu Gast beim *SFV*, um sich über das *Aachener Modell* der *kostendeckenden Vergütung* zu informieren und in Japan darüber zu berichten. Es wurde eine private Aachener PV-Anlage, für die bereits kostendeckend gezahlt wird, sowie *SFV* Aktive beim Aufbau einer Demonstrationsanlage gefilmt. Die solarbetriebene Stichsäge und Küchenmaschine beeindruckten ebenfalls. Ein weiteres Fernsehteam des *Südwestfunks* war gleichzeitig angereist, um die Japaner für eine spätere Report Sendung zu filmen. Das gab reges Gedränge in den beengten Räumen in der Herzogstraße.





90er // Baukostenzuschuss oder Vergütung

Vor der Umsetzung der kostengerechten Vergütung wurde bereits 1990 auf Bundesebene das *1000-Dächer-Programm* beschlossen (welches den Bau von bestimmten PV-Anlagen bezuschusste). Später wurde die Förderung auf ein zinsgünstiges Kreditprogramm, dem „100.000 Dächer-Programm", umgestellt. Der *SFV* war jahrelang ein harscher Kritiker dieser Subvention. Zum einen brauchte es viel mehr als 1000 oder 100.000 belegter Dächer, zum anderen waren die Förderbedingungen problematisch: Es gab keinen Rechtsanspruch auf Förderung, es wurde aus Steuergeldern finanziert und es verkomplizierte die *kostendeckende Vergütung*, weil die Förderungen miteinander verrechnet werden mussten und damit nicht bundesweit einheitlich waren. Die *KV* war der deutlich klare Ansatz und der wirtschaftliche Betrieb der Anlage war nur möglich, wenn Anlagenbetreibende bemüht blieben, ihre Anlage optimal zu konfigurieren, instand zuhalten und damit gesicherte Einnahmen durch gute Erträge erzielten. Außerdem war es eine gute, sichere Geldanlage, die nicht nur klimabewegte Idealist:innen motivierte.

1999 // 900 % mehr PV-Anlagen

Nichtsdestotrotz führte die Kombination aus beiden Programmen zu einem nie dagewesenen Zuwachs an PV-Anlagen. Im Vergleich zu heute mag der Zubau mickrig erscheinen, doch 100 – 200 kWp installierte Leistung pro Jahr und Stadt (das waren ca. 20 – 40 Solaranlagen) war für damalige Verhältnisse eine enorme Summe. Die installierte Leistung stieg in 5 Jahren um ca. 1600 %. Gestützt auf diese positiven Ergebnisse forderte der *SFV* ein Bundesgesetz, welches die Einführung der *KV* im Bundesrahmen möglich macht.

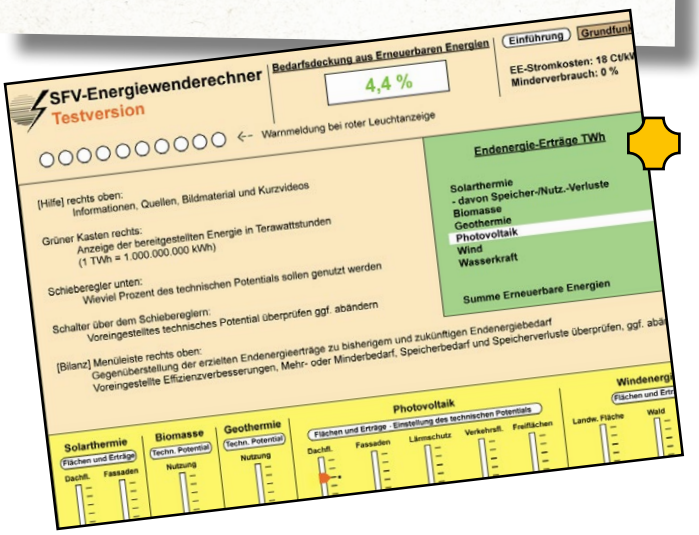
Ein Anekdote für sich

Wolf von Fabecks vehemente Kritik zu unterschiedlichsten Themen prägte den Ruf des *SFV*. Der Verein wurde bekannt für seinen scharfen Blick, ungeschönte Worte und wenig Kompromissbereitschaft. Diese Direktheit eckte an und stieß so manchen vor den Kopf. Angetrieben wurde diese Haltung jedoch immer von einem selbstlosen Ziel: 100 % Erneuerbare.

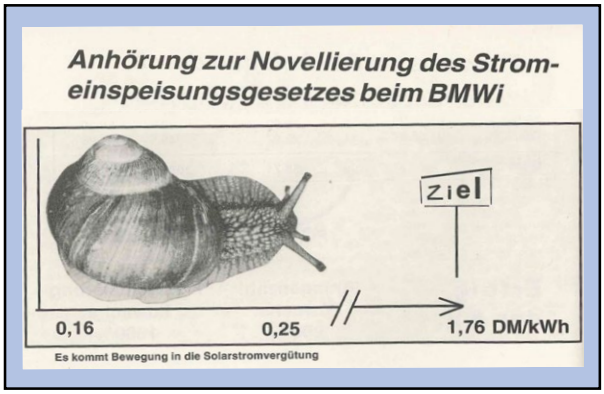
Anekdote

Der bis dato erste Energiewenderechner

Um zu zeigen, dass eine Energieversorgung mit 100 % Erneuerbaren möglich ist, programmierte *WvF* gemeinsam mit *SFV*-Mitglied *Kai Essers* über Wochen (und Nächte) hinweg einen *Energiewenderechner (EWR)*. Damit ließ sich die Potenziale der verschiedenen erneuerbaren Energieträger per Regler flexibel anpassen, um die Energiewende zu 100 % zu schaffen. Ein besonderes Feature war außerdem die Berechnung von Strompreisen und Speicherkosten. *Eberhard Waffenschmidt* (damals bereits SFV-Vorstand) entwickelte einen Vortrag: „100 % Erneuerbare Energien", mit dem er durch ganz Deutschland reiste. Der *EWR* war in Bildungsveranstaltungen ein beliebtes Arbeitsmittel, um ein Verständnis über das Zusammenspiel der Erneuerbaren und die Notwendigkeit von Speichern aufzuzeigen. Der Rechner wurde aus Kapazitätsgründen vor ca. 10 Jahren stillgelegt – die Idee blieb: Der *Bundesverband Erneuerbare Energien* und das *Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik* sind mit einem neuen Energiewenderechner-Tool am Start.



Per Regler konnte man die Anteile an Solarthermie, PV, Biomasse, Wind- oder Wasserkraft anpassen.



Eine Portion Sarkasmus gehörte öfters mit dazu!

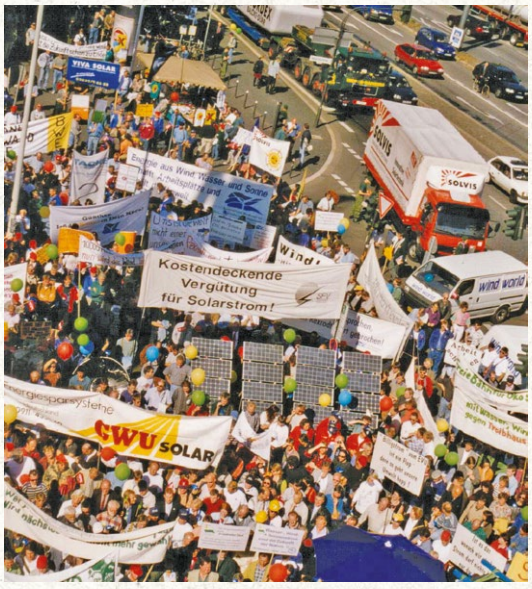
2000

2000 // Erstes EEG verabschiedet!

2000 wurde dann endlich das erste *EEG* verabschiedet: Mit den Stimmen von Bündnis-Grünen, PDS und SPD gegen die Opposition aus CDU/CSU und FDP. Für Solarstrom gab es ab 01.04.2000 99 Pfennige pro Kilowattstunde, sechsmal so viel wie die gesetzliche Mindestvergütung nach *StrEG*. Der *SFV* pochte dennoch auf eine *kostendeckende Vergütung*. 2004, mit Einstellung des *100.000 Dächer-Programms*, wurde die Vergütung erneut angehoben und der wirtschaftliche Betrieb der PV-Anlagen in der Gesetzesbegründung verankert. Der *SFV* hatte es vorerst geschafft!

2001 // Ertragsdatenbank

Am 26. November 2001 ging die Solarstrom-Ertragsdatenaufnahme des *SFV* erstmals online. Sie wurde von *Dieter Kaunat*, einem der engagierten Ehrenamtler des Vereins, aufgebaut und jahrelang gepflegt. Einige der wertvollen Messwerte reichen in der Datenbank sogar bis ins Jahr 1991. Um den gewachsenen Ansprüchen und unserer engagierten Community auch heute gerecht zu werden, zog die Plattform seit März 2023 auf eine eigene Homepage *www.ertragsdatenbank.de* um. Es steckt allerdings nach wie vor echte Handarbeit und große Sorgfalt dahinter: Das Team der Bundesgeschäftsstelle pflegt die Daten und prüft jeden Eintrag gewissenhaft auf Plausibilität, um Verfälschungen vorzubeugen. Dieses Engagement zahlt sich aus. Bis heute nutzen Versicherungen und Gutachter vor Gericht unserer Datenanalysen.



1997 Bundesweite Demo Bonn. Der SFV fordert die kostendeckende Vergütung.

Begründung zum EEG 2004:

»Die enthaltenen Vergütungssätze sind mit Hilfe der genannten wissenschaftlichen Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei fortgeschrittenem Stand der Technik und rationeller Betriebsführung sowie unter dem geografisch vorgegebenen natürlichen Energiedargebot erneuerbarer Quellen grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist.«





Langjährige Attraktion der Infostellen aus Bayern: der Solarkocher

Anekdote

Von Solar überzeugt: Infostellen gründen sich

Seit vier Jahrzehnten lebt der *SFV* vom persönlichen Einsatz der Menschen vor Ort. Um die Energiewende nah bei den Bürgerinnen und Bürgern zu halten, wurden im Laufe der Vereinsgeschichte zahlreiche regionale Infostellen ins Leben gerufen. Mit bemerkenswertem Herzblut und unermüdlichem Ehrenamt wird die Sonne in die Heimatregionen gebracht. Die Infostellen bieten seit Jahren öffentliche Vorführungen und Infostände, leidenschaftliche Überzeugungsarbeit in der Lokalpolitik oder anschauliche Bildungsarbeit in Schulen und der Erwachsenenbildung ein und machen die Solarenergie bis in die Gemeinden greifbar und verständlich. Aktive Infostellen gibt es aktuell in Lüneburg, Köln, Koblenz, im Ostmünsterland, in Nordbayern sowie in Amberg/Amberg-Sulzbach. Früher waren noch Rheine, Düsseldorf, das Bergische Land, Berlin und Würzburg dabei.

Mehr über die Infostellen auf S. 50.

2004 // Die Fossil-Lobby wacht auf

Mit dem verbesserten *EEG* 2004 nahm der Ausbau der Photovoltaik rasant Fahrt auf. Die mächtigen Stromkonzerne hielten das neue Prinzip vorerst für eine kleine Spielwiese, auf der sich die Ökospinner austoben mochten. Als es dann plötzlich Millionen Solarstromerzeuger gab, setzte die Lobby der fossilen Energiekonzerne alle Hebel in Bewegung, um die neue Konkurrenz auszubremsen – u. a. durch Absenkung der Vergütungshöhe, wonach zeitweise nicht mehr von einer Kostendeckung gesprochen werden konnte.

2010

2012 // Dann kam der Altmaier-Knick...

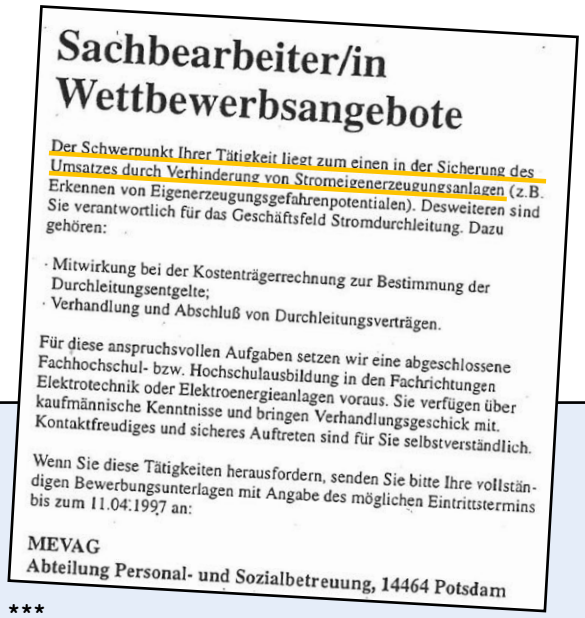
Mit den ersten Erfolgen der Einspeisevergütung wuchsen auch die Angriffe aus Fossilwirtschaft und Politik. Insbesondere in der „Ära-Altmaier“ war der *SFV* vorrangig damit beschäftigt, die Energiewende gegen immer neue Hemmnisse zu verteidigen. Stichwort „Monstertrassen“, „10H-Regel“ „Solardeckel“. Den *Altmaier-Knick* konnte der *SFV* trotzdem nicht verhindern: Auf den Solareinbruch folgte eine jahrelange Durststrecke ...



2012 Demo gegen den Solareinbruch. Etliche Firmen gingen Pleite, Tausende verloren ihre Jobs.

2014 // Das EEG hat 100 Paragraphen

Aus zunächst 11 „Ur“-Paragrafen und wenigen Seiten im *EEG* wurden mit den Jahren ein richtiger Gesetzesdschungel. 2014 hat das EEG dann 100 Paragrafen, die noch vielfach untergliedert sind. Einige dieser gesetzlichen Regelungen erhöhten die Rechtssicherheit für Betreibende von EE-Anlagen, aber längst nicht alle. Das heutige *EEG* ist an vielen Stellen ein Paradebeispiel für Komplexität, Bürokratie, Unverständlichkeit und Behinderung von Investitionen. Bis heute hilft der *SFV* Bürger:innen in der Solarberatung durch diesen Gesetzes-Dschungel.



Sachbearbeiter/in Wettbewerbsangebote

Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt zum einen in der Sicherung des Umsatzes durch Verhinderung von Stromeigenerzeugungsanlagen (z.B. Erkennen von Eigenerzeugungsgefahrenpotentialen). Desweiteren sind Sie verantwortlich für das Geschäftsfeld Stromdurchleitung. Dazu gehören:

- Mitwirkung bei der Kostenträgerrechnung zur Bestimmung der Durchleitungsentgelte;
- Verhandlung und Abschluß von Durchleitungsverträgen.

Für diese anspruchsvollen Aufgaben setzen wir eine abgeschlossene Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung in den Fachrichtungen Elektrotechnik oder Elektroenergieanlagen voraus. Sie verfügen über kaufmännische Kenntnisse und bringen Verhandlungsgeschick mit. Kontaktfreudiges und sicheres Auftreten sind für Sie selbstverständlich.

Wenn Sie diese Tätigkeiten herausfordern, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des möglichen Eintrittstermins bis zum 11.04.1997 an:

MEVAG
Abteilung Personal- und Sozialbetreuung, 14464 Potsdam

Es wurden sogar Annoncen geschaltet, um Erneuerbare-Energien-Anlagen zu verhindern.

Anekdote

Baltrum bis Borkum

Einmal im Jahr trifft sich der *SFV* für einige Tage zur Strategietagung. Vorstand, Infostellen und Team beraten über die Ausrichtung und Schwerpunkte des Vereins. Jahrelang wurde die Lieblingsinsel von *Wolf von Fabeck* bereist: Baltrum. Die autofreie Insel erlangte gewisserweise internen Kultstatus. Nach langer Zeit wurde nun 2026 das Jubiläum zum Anlass genommen, die Tagung auf der Nachbarinsel Borkum zu verbringen – übrigens die Heimatinsel von *Taalke Wolf*, aus dem Beratungsteam.





2017 // Klimaklage auf den Weg gebracht

2017 konnte der *SFV* der Klimapolitik nicht weiter untätig zusehen: Die neue *IPCC* Datenlage und das Paris-Abkommen gaben auch Rechtsanwalt *Felix Ekardt* den letzten Anstoß für eine Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht. Als Kooperationspartner wurde – wenngleich mühsam – der *BUND e. V.* gewonnen. Die Kosten übernahm der *SFV* allein. 2018 wurde die erste Klimaklage eingereicht. Eine Reihe weiterer Umweltverbände, die wir zur Mitwirkung anfragten, winkten kurz ab oder beantworteten die Anfrage gar nicht erst. Auch in deutschen Juristenkreisen erntete das Unterfangen eine eher spöttisch-distanzierte Resonanz.

2019 // Susanne Jung löst Wolf von Fabeck ab

Nach 33 Jahren wechselt im *SFV* erstmals die Geschäftsführung. *Wolf von Fabeck* ging mit 84 Jahren in den Ruhestand, bleibt aber als Ehrenvorsitzender immer noch aktiv. *Susanne Jung*, nun ebenfalls schon über 20 Jahre beim *SFV*, übernimmt die Leitung des Vereins.

2021 // Klimaklage (Klappe die Erste)

Als die Verfassungsbeschwerde im August 2019 vom *BVerfG* zur Entscheidung angenommen wurde, wandelte sich das Bild zur Klimaklage grundlegend. Es folgten nun im Januar 2020 drei weitere Verfassungsbeschwerden von Individualpersonen, unterstützt von weiteren Umweltverbänden. Und letztlich setzte sich die Hartnäckigkeit *Wolf von Fabecks* durch. Das Klimaurteil des *BVerfG* im April 2021 war bahnbrechend und erlangte internationale Beachtung.

2020

2022 // packsdrauf-Solarparties

Mit dem Motto: *»packsdrauf« – Dein Dach kann das auch* startete der *SFV* gemeinsam mit den Solar-Experten *Pia Anderer* und *Peter Klafka* die nachbarschaftliche Solarberatung. Denn Solaranlagen sind ansteckend: Wenn *Peter* seine Nachbar:innen zur PV-Besichtigung zu sich einlud, entstanden in Kürze viele weitere Anlagen in der Umgebung. Diesen Mechanismus macht sich *»packsdrauf«* zunutze. Denn Solaranlagen sind ansteckend, und wenn letzte Hürden durch Tipps der Nachbar:innen genommen werden, wird auch investiert. 2022 startete so die erfolgreiche Kampagne! 2023 gewann sie den *K3-Preis für Klimakommunikation* und den *Eurosolar-Preis*.

2024 // Klimaklage 2.0

Am 26.06.2024 kündigt der *SFV* die zweite Klimaklage an. Der Grund: Bundesregierung und Bundestag ignorieren das erste „Klima-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts weitestgehend: Noch immer wird die Hauptlast der klimawandelbedingten Kosten und Risiken auf die kommenden Generationen verschoben. Das Klimaschutzgesetz, dessen Ambitionsniveau viel zu niedrig war, wurde durch die *Novelle 2021* noch weiter verschlechtert; zugleich hat die Bundesregierung Schritte unterlassen, um wenigstens dieses Ambitionsniveau zu erreichen.

Anekdote

Wie der SFV zur Klimaklage kam

2010 entdeckte *Wolf von Fabeck* ein Buch zur Effektivität politisch-rechtlicher Nachhaltigkeitsinstrumente und zu normativen (ethischen und rechtlichen) Grundfragen von Nachhaltigkeit – die Habilitationsschrift von *Felix Ekardt*. *Wolf von Fabeck*, der zunehmend frustriert über die unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen der politischen Mehrheiten war, erkannte in der Veröffentlichung eine weitere Möglichkeit: Es setzte sich die Idee fest, Klimaschutz vor dem Verfassungsgericht zu erstreiten. So gab der *SFV Felix Ekardt* von 2010 bis Ende 2017 insgesamt fünf Gutachtenaufträge, mit dem Ziel einer Verfassungsbeschwerde auf mehr Klimaschutz. *Wolf von Fabeck* war schon 2010 wild entschlossen zu einer Verfassungsklage. *Felix Ekardt*, der die hundertprozentige Ablehnungsquote von Umweltverfassungsbeschwerden im Blick hatte, bremste wieder und wieder. Typisch für *Wolf von Fabeck* entstand ein langjähriger, oft mit langen Mails noch tief in die Nacht geführter Austausch.



Aribert Peters, WvF und Felix Ekardt diskutieren über eine mögliche Klimaklage.



Bei packsdrauf Solarparties kommt die solar-interessierte Nachbarschaft zusammen. Foto: Lea Arens

2025 // Abschied von Wolf von Fabeck

Wolf von Fabeck verstirbt 2025 im Alter von 90 Jahren im Beisein seiner Familie. Mit ihm geht eine herausragende Persönlichkeit. Er hat sein Leben dem Klimaschutz und der Energiewende gewidmet und dabei etliche Menschen inspiriert und mitgerissen. Das Bild des SFV ist für immer von ihm geprägt. Wir danken ihm für alles. Ohne ihn hätten wir in Deutschland und weltweit noch lange auf die Energiewende warten müssen.

2026 // Der SFV heute

Heute ist der Verein mit rund 3000 Mitgliedern und 300 Fördermitgliedern ein fester Bestandteil der bundesweit tätigen Klimaschutzorganisationen. 11 Mitarbeitende, darunter Expert:innen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, der Politikberatung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Design und des Managements arbeiten sowohl in der Bundesgeschäftsstelle in Aachen als auch in Freiburg, Köln und Duisburg. Wir beraten Anlagenbetreiber:innen und solche, die es mal werden wollen. Wir kommentieren neue Energiegesetze und mischen uns mit Kampagnen und Aktionen ins energiepolitische Geschehen ein.

2026 // Wow, schon 40 Jahre SFV

Dieses Jahr feiern wir vier Jahrzehnte Einsatz für die Energiewende. Wir haben es schon geschrieben: Wäre alles nach unseren Wünschen gelaufen, hätten wir uns längst überflüssig gemacht. Davon sind wir noch ein gutes Stück entfernt. Dass der PV-Ausbau heute dennoch zahlreiche Rekorde bricht, ist auch dem langjährigen Engagement und der Treue unserer Mitglieder und Spender zu verdanken! Wir hoffen, gemeinsam mit Ihnen weiter zu machen, bis wir 100 Prozent Erneuerbare Energien erreicht haben, dezentral und bürgernah und in allen Sektoren.

und jetzt?

Es sind stürmische Zeiten. Die Folgen des Klimawandels werden immer deutlicher spürbar, während die Energiepolitik einen neuen Kurs einschlägt. Neben dem fossilen Rollback, der sich sowohl im Heizungskeller als auch in neuen Gasinvestitionen zeigt, verändert sich auch die Ausrichtung der Energiewende selbst. Dabei geraten ausgerechnet die Prinzipien unter Druck, die die Energiewende so erfolgreich und attraktiv gemacht haben: Partizipation, Dezentralität und Bürgernähe. Den Bürger:innen ist es maßgeblich zu verdanken, dass sich die Erneuerbaren in den vergangenen Jahrzehnten aus den Kinderschuhen zu weltweit bedeutendsten Energieträgern entwickelt haben. Dass nun ausgerechnet in unserem Jubiläumsjahr die Einspeisevergütung abgeschafft werden soll, entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

Eines steht jedenfalls fest: An Arbeit wird es uns so schnell nicht mangeln. Wir bleiben dran, setzen uns weiterhin mit voller Kraft für die Energiewende ein und halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.



Anekdote

Jobwahl nach Alter des Wasserkochers

Kyra Schäfer war auf der Suche nach einem Praktikumsplatz als ihr langjähriger Freund Tobias Otto vorschlug, sich beim SFV zu bewerben. Anfangs war Kyra nicht überzeugt – die Internetpräsenz des Vereins wirkte sehr altbacken. Doch dann nannte Tobias neben der EEG-Geschichte das ausschlaggebende Kriterium für die richtige Jobwahl: Der Wasserkocher. Denn der existierte im Verein seit mehr als 30 Jahren und wurde noch nie ausgetauscht. Dieses Zeichen von wahrhaftig gelebter Nachhaltigkeit überzeugte Kyra. Bis heute ist sie Teil des Teams. Der SFV zieht Idealist:innen einfach an. Gut so! (Und die SFV-Website hat sich darüber auch sehr gefreut.)



SFV-Team und Mitglieder reichen die zweite Klimaklage vor dem BVerfG ein.

Quellen & Infos

www.sfv.de/40-jahre-sfv-blick-ins-archiv



Abb1 — Indien belegt Platz 4 im globalen Solarranking. Mit 166 GW erzeugt es etwa 8% des Stroms für seine über 1,4 Mrd. Einwohner aus Sonnenkraft • Canva| Gaurav Panchal

„Kein Grund zu feiern?“ Doch. Denn der PV-Ausbau bricht Rekorde!

Die EEG-Vergütung wird abgeschafft, der Netzanschluss ist ungewiss, und neue Netzgebühren für PV-Anlagenbesitzer sind in Planung. Die Energiewende wird zurzeit in Deutschland massiv ausgebremst, während die Folgen des Klimawandels spürbar sind, wie nie. Und das alles in unserem Jubiläumsjahr. Was gibt es da zu feiern, fragen wir uns? Wir verlieren die Erfolge aus dem Blick, widerspricht Journalist Gero Rueter, und erinnert uns daran, dass der weltweite Solarboom aktuell alle Prognosen übertrifft. Als günstigste Energiequelle treibt Photovoltaik in China, Europa und Afrika die Energiewende voran und revolutioniert auch das Heizen und die Elektromobilität.

Text — *Gero Rueter*

Die Photovoltaik wächst seit über 20 Jahren stärker als jede andere Energieform.[1] Früher war Solarstrom extrem teuer und wurde wenig genutzt. Heute erzeugen Solarmodule in vielen Regionen der Welt den günstigsten Strom.

- 2015 waren weltweit 228 Gigawatt (GW) installiert – rund 1 % des globalen Stroms.
- 2020 sind es schon 759 GW – rund 3 % des weltweiten Strombedarfs.
- 2025 sind es rund 2.885 GW – sie decken etwa 10 % des globalen Stroms. Damit erstmals mehr als Atomkraft (9 %).

Und die Solarkraft wächst exponentiell weiter. Wenn die Entwicklung so weitergeht, könnten 2030 schon 9.000 GW installiert sein – genug für über 20 % des weltweiten Strombedarfs.

Solarboom in China

China hat weltweit die größte Solarkapazität. Laut aktuellem *Global Solar Market Outlook 2026–2030* von *SolarPower Europe* wurden 2025 Solarmodule mit einer Leistung von 382 GW neu installiert.[2] Die gesamte Solarleistung Ende des Jahres lag dort bei rund 1.367 GW.

Grafik: Der Solarausbau wächst weltweit rasant

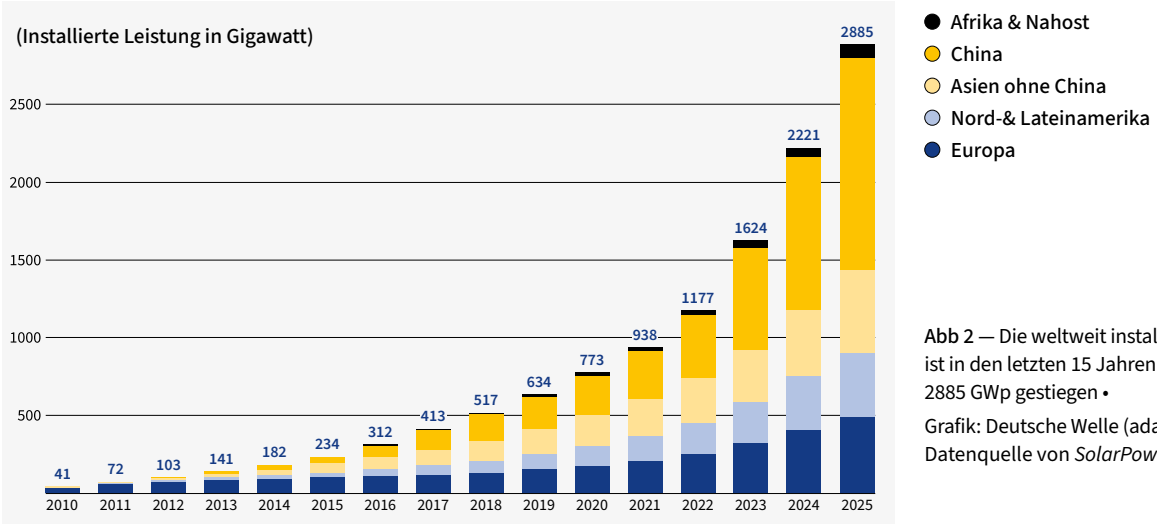


Abb 2 — Die weltweit installierten PV-Leistung ist in den letzten 15 Jahren von 41 GWp auf 2885 GWp gestiegen •

Grafik: Deutsche Welle (adaptiert vom *SFV*)
Datenquelle von *SolarPower Europe*

Nach Angaben der Datenplattform *LowCarbon Power* stammen mittlerweile 11 % des chinesischen Stroms aus Solarenergie.[3] Gleichzeitig sank der Anteil der besonders klimaschädlichen Kohle innerhalb von zehn Jahren von 70 auf 56 %. China produziert auch über 80 % aller Solarmodule weltweit.

Die EU baut weiter aus

Die *Europäische Union* liegt mit rund 400 GW auf Platz zwei beim Solarausbau.[4] 13 % des EU-weiten Strombedarfs werden mit Solarkraft gedeckt. Kohlestrom macht nur noch 9 % aus. Im Jahr 2015 waren es noch 25 %. Besonders hohe Solaranteile erreichen Griechenland, Zypern, Spanien und Ungarn mit jeweils mehr als 20 % im Strommix.[5] Auch Deutschland erzeugt mit 119 GW Solaranlagen schon 18 % seines Stroms mit Photovoltaik.[6] Danach folgt Spanien mit 56 GW installierten Anlagen.

US-Solarkraft auf Platz drei weltweit

Auch wenn die derzeitige Regierung von Donald Trump den Ausbau von Erneuerbaren verzögert, stehen die USA mit 266 GW weltweit an dritter Stelle beim Solarausbau. Das reicht, um rund 8 % des US-Strombedarfs zu decken. Im Jahr 2015 war es nur 1 %. Gleichzeitig halbierte sich der Anteil der Kohlekraft von 34 % im Jahr 2015 auf nur noch 17 % im Jahr 2025.

Auch in Indien, Brasilien und Pakistan wächst PV

Indien belegt Platz vier im globalen Solarranking. Mit 166 GW erzeugt es etwa 8 % des Stroms für seine über 1,4 Milliarden Einwohner aus Sonnenkraft. Auf Platz fünf folgt Japan mit einer Leistung von 102 GW aus Photovoltaik (PV), das damit 11 % seines Strombedarfs deckt. Auch Brasilien baut Solarkraft stark aus und liegt im Ranking auf Platz sechs. Mit 81 GW Photovoltaik werden dort rund 10 % des nationalen Stroms erzeugt. Zusammen mit Wasserkraft, Windkraft und Biomasse liegt der Anteil der Erneuerbaren im brasilianischen Strommix bereits bei 88 %.[7] Wie schnell solare Stromerzeugung wachsen kann, zeigen Südafrika und Pakistan besonders deutlich. Im Jahr 2015 stammte dort jeweils weniger als1 % des Stroms aus Photovoltaik. 2025 deckte Südafrika mit 12 GW bereits 10 % seines Strombedarfs durch Solarenergie. Pakistan erzeugt mit über 40 GW rund 20 % seines Stroms aus PV.[8]

Solarkraft macht Strom deutlich günstiger

Die Sonne strahlt in einer Stunde mehr Energie auf die Erde ab, als die Menschheit in einem ganzen Jahr verbraucht. Mit Solarmodulen auf weniger als 1 % der globalen Landfläche könnte der weltweite Energiebedarf vollständig gedeckt werden. Durch höhere Effizienz der Module und Massenproduktion sind die Preise für Solaranlagen in den letzten Jahren um rund 90 % gesunken.

Große Solarparks in sehr sonnigen, ländlichen Gebieten produzieren bereits Strom für rund 1 ct/kWh. In Deutschland liegt dieser Wert bei etwa 4 – 5 Cent. Solardächer oder Balkonmodule können in sonnenreichen Regionen schon für etwa 2 ct/kWh erzeugen, in weniger sonnigen Ländern meist unter 9 ct/kWh .[9]

Strom vom eigenen Dach ist oft deutlich günstiger als Strom aus dem Netz und kostet in Europa meist weniger als die Hälfte des üblichen Strompreises. Das Speichern in Batterien kostet zusätzlich etwa 2 – 3 ct/kWh. In einigen Ländern wird der Ausbau privater Anlagen gefördert.

Bloomberg New Energy Finance erwartet, dass die Kosten der Solarstromerzeugung bis 2035 weltweit um weitere 30 % zurückgehen.[10] Im Vergleich dazu ist Strom aus neuen Atomkraftwerken sehr viel teurer. Laut dem *Fraunhofer-Institut ISE* liegt dieser zwischen 14 und 49 ct/kWh.[11] Die Stromerzeugung mit Kohle kostet zwischen 15 und 29 Cent, mit Erdgas sind es zwischen 15 und 33 ct/kWh. Werden die Klimafolgekosten eingerechnet, sind es bei Kohle mindestens 84 ct/kWh und bei Gas mehr als 49 ct/kWh.

Grafik: Solarstrom ist weltweit am günstigsten

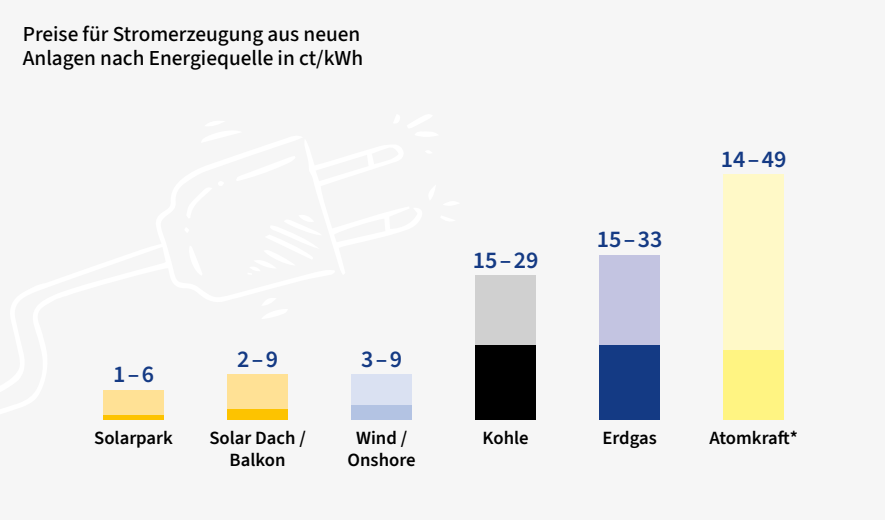


Abb 3 — Der Vergleich von Stromkosten unterschiedlicher Energieträger zeigt: Solar ist weit günstiger als Kohle, Erdgas oder Atomenergie. Bei den Kosten für Atomenergie wurde die Endlagerung nicht einkalkuliert •
Grafik: Deutsche Welle (adaptiert vom *SFV*)
Datenquelle: *Fraunhofer ISE, IRENA, HTW*

Solarstrom verändert auch Verkehr und Heizung

Solarstrom verändert auch die Mobilität und das Heizen. Elektroautos sind deutlich billiger im Betrieb, wenn sie mit Solarstrom vom eigenen Dach geladen werden.[12] In Deutschland spart das 80 % im Vergleich zu Diesel oder Benzin.

Auch Heizen mit einer Wärmepumpe[13] oder mit einer Klimaanlage[14] ist meist günstiger als mit Öl oder Gas.[15] In der EU spart man dabei etwa 30 %. Wird der Strom zusätzlich mit eigenen Solarmodulen erzeugt, sinken die Kosten weiter.

Wie schnell wächst die Solarkraft?

Viele frühere Prognosen haben das Wachstum der Photovoltaik stark unterschätzt. Der *World Energy Outlook* der *Internationalen Energieagentur* sagte im Jahr 2020 voraus, dass der weltweite PV-Zubau im Jahr 2024 bei etwa 120 GW liegen werde. Tatsächlich wurden aber 597 GW installiert.[16]

Energieexpert:innen gehen heute davon aus, dass Photovoltaik die wichtigste Energiequelle der Welt wird. Wissenschaftler:innen der *Technischen Universität Lappeenranta* in Finnland, die für ihren innovative Forschung zu nachhaltiger Wirtschaft und Technologie bekannt ist, haben berechnet, dass künftig bis zu 76 % des Stroms aus Solarkraft stammen könnte. [17]

Die größten Herausforderungen für PV

Expert:innen gehen davon aus, dass sich der globale Strombedarf bis 2050 mehr als verdoppeln wird. Dafür braucht es den Ausbau der Stromnetze, die gleichzeitig auch viel Solarstrom aufnehmen müssen, inklusive Zwischenspeicher für die Nacht. In Deutschland sind derzeit 37.000 Kilometer Hochspannungsleitungen im Einsatz. Künftig sollen über 13.000 Kilometer Höchstspannungsnetze verstärkt oder neu gebaut werden. Außerdem werden weltweit deutlich mehr Speicher gebraucht.[18] Zusätzlich können die Batterien von E-Autos als Zwischenspeicher die Stromnetze ergänzen.[19]

Und auch eine schnelle Digitalisierung ist essenziell, um die Stromnutzung künftig optimal mit der Erzeugung abzustimmen. So können dann E-Fahrzeuge geladen werden, wenn besonders viel günstiger Sonnenstrom im Netz ist.



Gero Rueter
ist Redakteur bei der Deutschen Welle mit Schwerpunkt Umwelt, Klimaschutz und Energie.

Quellen & Infos
www.sfv.de/pv-ausbau-bricht-rekorde

100 % bis wann? Ein Vorschlag zur notwendigen Abkehr von der Behutsamkeit

Schon 1994 forderte der SFV erstmals 100 % Erneuerbare Energien. Bei der Bundestagswahlkampagne 2021 mit fest terminiertem Enddatum – entsprechend einer linearen Reduktion des verbleibenden Treibhausgasbudgets. Nach jahrelang unzureichenden klimapolitischen Maßnahmen müssen wir heute feststellen: Der Zug für eine Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad ist abgefahren. Was folgt aus dieser Erkenntnis?

Text — *Rüdiger Haude*

100 % Erneuerbare bis 2030! Um das Jahr 2020 brachte der *SFV* diese Forderung in die politische Landschaft ein. Hintergrund waren die damaligen Berechnungen der Klimawissenschaften zu der Frage, wie das Klimaübereinkommen von Paris noch umgesetzt werden könne. Bekanntlich hatten die Staaten der Erde sich 2015 bei der UN-Weltklimakonferenz *COP 21* darauf verständigt, die menschengemachte Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 Grad Celsius zu stoppen und Anstrengungen zu unternehmen, sie auf 1,5 Grad zu begrenzen. 2020 waren bereits fünf Jahre verstrichen, in denen global und auch in unserem Land sehr wenig geschehen war, um diese Verpflichtung einzulösen – um es vorsichtig auszudrücken.

In zehn Jahren ein Industrieland wie Deutschland energiepolitisch neu aufzustellen: Das war eine sehr ehrgeizige Forderung, auch wenn es in Deutschland bereits zwanzig Jahre Erfahrung mit der Energiewende gab. Es war bekannt, wie man sie fördern konnte – und wie man sie bremsen konnte. Die Forderung war kühn; und zugleich war sie zurückhaltend, denn das Emissions-Budget für Deutschland (der gerechte Anteil an dem weltweit noch möglichen CO_2-Ausstoß bei realistischer Chance, das 1,5-Grad-Ziel von Paris einzuhalten) würde deutlich vorher bereits erschöpft sein. Soviel war bereits klar.

Der *SFV* ging mit der Forderung „100% Erneuerbare bis 2030“ 2021 in eine wahlkampfbegleitende Kampagne. Wir entwickelten für unsere Unterstützer:innen Infopakete mit Themenkarten, einem Booklet, Fensterplakaten, Aufklebern und Fahrradfahnen, die die Forderung popularisierten sollten. Wir regten eine dezentrale Großplakat-Aktion an, für die wir entsprechende Motive entwickelten. Aus der Wahl ging bekanntlich die Ampelkoalition hervor; der neue Bundeswirtschaftsminister *Robert Habeck (Grüne)*, der sich nun auch Klimaschutzminister nannte, löste tatsächlich einige Bremsen bei der Energiewende, allerdings immer ausgehend von dem Ziel des aktuellen Bundesklimaschutzgesetzes, wonach Deutschland erst im Jahre 2045 klimaneutral sein solle – was dem Pariser Abkommen eklatant widersprach.



Abb 1 — Unser Autor *Rüdiger Haude* zur Bundestagswahl 2021 mit dem Wahlspruch: *100 % Erneuerbare bis 2030* • Foto: SFV

Die Zielvorgabe 2045 ist auch heute noch offizielle Regierungspolitik. Aber die schwarz-rote Bundesregierung, die 2025 die gescheiterte Ampel ablöste, tut alles dafür, dass selbst dieses schwache Ziel nicht erreicht werden kann. Eine Erdgas-Lobbyistin von der CDU wurde zur Wirtschaftsministerin gemacht, der Bock also zum Gärtner – das hat schon trumpeske Züge. Sämtliche energiepolitischen Entscheidungen dieser Regierung können nur als Anschläge auf die Idee des Klimaschutzes gewertet werden.

Sie sind auch – das darf gerade der *SFV* erneut betonen – Anschläge auf den Wertekanon des Grundgesetzes. Das vom *SFV* maßgeblich initiierte „Klimaurteil" des Bundesverfassungsgerichts von 2021 hat klar genug herausgestellt, dass die Begrenzung der Erderhitzung gemäß dem Pariser Übereinkommen von 2015 verfassungsmäßig geboten ist. Sie zu sabotieren, verletzt die Schutzpflicht des Staates für Eigentum, Leben und Gesundheit, insbesondere auch für künftige Generationen, die das *BVerfG* ausdrücklich zu Grundrechtsträgern erklärt hat.

Nun geht das Jahr 2026, das von regierungsseitiger Klima-Sabotage gekennzeichnet war wie kaum ein anderes, allmählich zu Ende. Unsere Forderung *100 % Erneuerbare bis 2030* ist, ohne dass es unsere Schuld wäre, schlecht gealtert. Das Deutschland 2015 noch zustehende CO_2-Budget ist längst krass überzogen. Die klimapolitisch notwendige Forderung wäre nun, sofort alle Treibhausgas-Emissionen zu stoppen und gleichzeitig massiv in die CO_2-Rückholung einzusteigen. Offensichtlich ist das nicht möglich. Auch, den Umbau bis 2030 zu schaffen, ist nun nicht mehr sehr ehrgeizig, wie noch vor fünf Jahren, sondern wäre nur noch mit einem völligen Wirtschafts-Crash zu schaffen. Unsere Forderung ist also zugleich viel zu ehrgeizig und viel zu wenig ehrgeizig. Zu brachial und zu vorsichtig. Das ist die Situation, in die uns das energiepolitische Versagen der Bundesregierungen *(am allermeisten der jetzigen!)* gebracht hat.

> **Die klimapolitisch notwendige Forderung wäre nun, sofort alle Treibhausgas-Emissionen zu stoppen und gleichzeitig massiv in die CO_2-Rückholung einzusteigen.**

Wir wissen, dass das politische Umfeld schwierig ist. Die Covid-Pandemie lenkte ab 2020 die Aufmerksamkeit von der Klimakatastrophe ab. Der Überfall Russlands auf die Ukraine tat ein Übriges; und seitdem halten uns der Terrorüberfall der Hamas im Oktober 2023 und der darauf folgende genozidale Feldzug der Netanjahu-Regierung gegen die palästinensische Bevölkerung sowie der nicht minder völkerrechtswidrige Angriff der Trump-USA auf den Iran in Atem.

Aber die Covid-Pandemie und der Ukraine-Krieg haben zugleich gezeigt, welche unvorstellbaren Ressourcen plötzlich mobilisiert werden können, wenn ein schwerwiegendes Problem gesamtgesellschaftlich erkannt wurde. Ebenso war es bereits bei der Bankenrettung um 2008, als wir lernten, dass in einer Zeit des Sparens plötzlich hunderte von Milliarden Euro aus dem Hut gezaubert werden konnten. Wofür? Darüber gab es in all diesen Fällen nicht wirklich eine gesellschaftliche Debatte.

> **Große Herausforderungen rechtfertigen große Maßnahmen. Was bekamen wir stattdessen?**
>
> **— Tankrabatte.**

Die Klimakatastrophe ist ein viel schwerwiegenderes Problem als jene Pandemie, jene furchtbaren Kriege, und jenes Banken-Versagen; denn die Existenz der Menschheit steht auf dem Spiel. Was hätte denn dagegen gesprochen, in der auf Putins Angriffskrieg folgenden fossilen Energieversorgungskrise das Ruder entschlossen herumzureißen und die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung massiv zu beschleunigen? Ein Verständnis dafür wäre in weiten Teilen der Bevölkerung vorhanden gewesen: Große Herausforderungen rechtfertigen große Maßnahmen. Was bekamen wir stattdessen? Tankrabatte.

Es wäre witzlos, wenn der *SFV* das zugleich unzureichende und unerreichbare Datum 2030 nun durch ein anderes – z. B. 2035 – ersetzen würde. Übrigens war ein grundlegendes Problem der Fixierung auf ein Enddatum, dass damit der Weg dorthin ausgeblendet wurde. Wir gingen einfach von einer linearen Reduktion bis zum Zieldatum aus. Aber die Bundesregierung mit ihrem Ziel 2045 handelt ja faktisch so, dass man erst mal kaum oder gar keine Anstrengungen unternehmen müsse, und sich am Ende dann einfach sehr beeilen könne. (Dabei unterstellen wir, dass die Zielerreichung von der Bundesregierung tatsächlich angestrebt würde, was man mit Fug und Recht bezweifeln kann.) Auf diesem Pfad wird aber sehr viel mehr CO_2 emittiert, als wenn man die Hauptanstrengung auf den Anfang legt. Letzteres wäre übrigens auch technologiepolitisch sinnvoller, weil die letzten Prozente der Emissionen naturgemäß besonders schwierig zu vermeiden sind und mehr Zeit benötigen.

Entscheidend bleibt aber die Einsicht: Der Zug für eine Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad ist definitiv abgefahren, und höchstwahrscheinlich gilt dies auch für den 2,0-Grad-Zug. Wir müssen uns auf eine andere, eine ungemütlichere Welt einstellen. Und wir sollten nie aufhören zu benennen, wer daran konkret die Schuld trägt: nicht „die Menschen", sondern das neoliberale Weltwirtschafts-Regime und Regierungen, die sich keinerlei Abstriche davon vorstellen können.



Abb 2 — Das Ziel Klimaneutral 2045 ist viel zu spät. Dass die Zielerreichung von der Bundesregierung tatsächlich angestrebt wird, kann man zudem mit Fug und Recht bezweifeln.

Aber die Wahrheit bleibt, dass jedes Zehntelgrad zählt. Was soll also gefordert werden?

Wir müssen auf jeden Fall fordern, dass der Klimaschutz endlich den Stellenwert erhält, den die Klimakatastrophe erfordert: Er ist das wichtigste globale Problemfeld dieses Jahrhunderts. Hier entscheidet sich, stärker noch als bei Kriegsgefahr und KI-Bedrohung, das *ob* einer Zukunft der Menschheit. Das Verfolgen dieser zentralen Forderung würde auch in anderen Politikfeldern dazu nötigen, eine bessere Politik zu machen.

- Die erste konkrete Forderung lautet dementsprechend, alle Bremsen für Speicher, Wind- und Sonnenstrom abzubauen bzw. den Aufbau solcher Bremsen zu unterlassen. Stattdessen sind energische Bremsen für fossile Energiequellen einzubauen; z. B. Zulassungsverbote für Verbrenner-Maschinen im Verkehrs- und im Heizungssektor, die nicht weiter als fünf Jahre in der Zukunft liegen dürfen.

- Zweitens: Alle Politikbereiche sind im Hinblick auf ihre klimatischen Implikationen zu strukturieren. Das bedeutet z. B. in der Militär- und Außenpolitik, dass ein Umschwenken von der derzeitigen Hochrüstungs- und Eskalationslogik auf Abrüstung und die diplomatische Etablierung eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems nicht nur ethisch und sicherheitspolitisch erforderlich, sondern auch klimapolitisch geboten ist. Denn nicht nur die Treibhausgas-Emissionen des Militärs (und als Folge kriegsbedingter Verwüstungen) sind klimapolitisch unerträglich, sondern mehr noch das Abziehen gewaltiger finanzieller Ressourcen von sinnvollen Aufgaben, insbesondere vom Klimaschutz.

- Das politische System muss sich von der wahnhaften Vorstellung befreien, es könne unbegrenztes Wachstum auf einem begrenzten Planeten geben. Die Entwicklung und Implementierung von Postwachstums-Modellen muss dringend auf die Agenda gesetzt werden. Jede Partei, die ankündigt, sie wolle das Wirtschaftswachstum wieder ankurbeln, muss als unwählbar gelten. Solidarisches Schrumpfen gehört jetzt auf die Tagesordnung.

- Da sich schon im Kleinen gezeigt hat, dass notwendige Umbauschritte soziale Schieflagen verstärken können, muss Sozialpolitik einen zentralen Stellenwert erhalten – auch im Namen des Klimaschutzes. Das folgt schon aus den nun rasch wachsenden Kosten für die Anpassung an die menschengemachte (oder genauer: kapitalismusgemachte) Erderhitzung. Wir dürfen den Skandal nicht verdrängen, dass die Menschen tendenziell umso stärker unter der Klimakatastrophe leiden, je weniger sie dafür verantwortlich sind. Gut, dass jedenfalls in unserer Gesellschaft die Mittel für eine entsprechende Sozialpolitik reichlich vorhanden sind: Progressive Steuern auf sehr große Vermögen und Einkommen müssen dafür eingeführt oder ertüchtigt werden, ebenso wie auf jedes Verhalten, das die Klimakatastrophe verschärft.

So weit nur einige Beispiele. Man sieht: Was zur Begrenzung der Klimakatastrophe notwendig ist, sind im Großen und Ganzen Maßnahmen, die auch ganz ohne diese Katastrophe geboten wären. Es gibt hier also keinen Konflikt zwischen sinnvollen Zielen, sondern nur einen Konflikt mit den Ultra-Mächtigen, die die Vernichtung der Menschheit verdrängen, für ihren kurzfristigen Profit in Kauf nehmen oder, wie einige Multi-Milliardäre im Silicon Valley, sogar aus religiöser Verblendung heraus bewusst anstreben. Dieser Konflikt ist aller Mühen wert.

Quellen & Infos

www.sfv.de/100prozent-bis-wann

b

beratung

Beratung kompakt



Kurzbeitrag • *SFV Redaktion*

Vergütung vor Zählertausch und rechtssicherer Wechsel der Betriebsweise

Im Juli 2026 hat die *Clearingstelle EEG* ein neues Votum[1] zum Vergütungsanspruch vor Zählersetzung veröffentlicht. Verzögert sich der Zählerwechsel nach Inbetriebnahme (INB) einer PV-Anlage, muss der Anlagenbetreibende dem Netzbetreiber explizit mitteilen, dass bereits dauerhaft PV-Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Zusätzlich ist dringend der Zählerwechsel zu fordern. Erst dann entsteht Anspruch auf Einspeisevergütung schon vor der Installation des Zählers. Die reine Meldung der Inbetriebnahme reicht gemäß *§3 Nr. 30 EEG* nicht aus, weil sie keine tatsächliche Einspeisung voraussetzt.

In zahlreichen Fällen führt die Änderung der Betriebsweise einer PV-Anlage von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch (oder umgekehrt) bei einigen Versorgungsnetzbetreibern zu massiven Problemen. Diese lassen sich rechtssicher umgehen:

Nach *§ 10 EEG*[1] und den Ausführungen der *Clearingstelle EEG*[2] ist der Wechsel der Betriebsweise einer PV-Anlage genehmigungsfrei. Beim Versorgungsnetzbetreiber eingetragene Fachbetriebe dürfen den Umbau vornehmen. Auch ein verzögerter Zählertausch stoppt die Umstellung nicht, da dann eine Ersatzwertbildung möglich ist.

Kurzbeitrag • *C. v. Friedeburg & P. Koltes, SFV, EARF*

Leitfaden und Musterschreiben für Wohnungseigentümergemeinschaften (WEGs) – unterstützen das PV-Projekt im Mehrfamilienhaus

Eine Solaranlage auf dem Mehrfamilienhaus (MFH) leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, bewirkt eine Wertsteigerung der Immobilie, verbessert die Vermietbarkeit und bietet ein gewisses Maß an Autarkie und Unabhängigkeit von hohen und schwankenden Strom- und Gaspreisen. Die gesetzlichen Erleichterungen der letzten Jahre – z. B. die Steuerfreiheit bei Anlagen bis 30 kWp je Wohneinheit bis maximal 100 kWp insgesamt und der Wegfall vieler bürokratischer Hürden – bieten attraktive Anreize für den Betrieb einer PV-Anlage.

Aber es gibt auch einiges zu beachten, wie z. B. die technische Machbarkeit, die Berechnung der Wirtschaftlichkeit oder die Überzeugung der Miteigentümer:innen und Mieter:innen im Haus. Gemeinsam mit Ehrenamtlichen aus dem GGV-Netzwerk und der *Energieagentur Regio-Freiburg (EARF)* wurde deshalb ein Leitfaden erstellt. Basierend auf umfassenden Praxiserfahrungen werden Technik, Betriebskonzepte, Beschlussfassungen, Rechtsgrundlagen und Abrechnungsfragen geklärt. Mit diesem Leitfaden ist die *WEG* für ein PV-Projekt grundlegend gut beraten.

Zum Leitfaden:
www.sfv.de/leitfaden-pv-weg

Kurzbeitrag • *Tobias Otto*

Balkonkraftwerke ohne Außensteckdose? Flachbandkabel vereinfachen die Installation.

Wie kann man den Strom vom Balkonkraftwerk in die Wohnung bekommen, wenn keine Außensteckdose vorhanden ist und auch keine gesetzt werden kann oder darf? Die Lösung: Flachbandkabel, die durch Fenster- oder Türöffnungen gelegt werden. So einfach kanns manchmal sein. Das Kabel wird außen mit den PV-Modulen und innen mit dem dort montierten Mikro-Wechselrichter verbunden. Beim Einsatz der Flachbandkabel ist es besonders wichtig, die vom Händler/Hersteller angegebenen maximalen Ströme und Spannungen nicht zu überschreiten. Sobald Kabel fühlbar warm werden, sind sie verschlissen, beschädigt oder es liegt zu viel Modulleistung an. In diesem Fall unbedingt für Ersatz sorgen.

Hier der Beitrag
in voller Länge:
www.sfv.de/pv-flachkabel

Kurzbeitrag • *Stefanie Könen*

Gebrauchte Solarmodule: Gut geprüft zurück auf den Markt

Auf Online-Marktplätzen können *Second-Life Module* aus privater oder auch gewerblicher Erstnutzung gekauft und teilweise auch verkauft werden. Einige Plattformen bieten Prüfungen gebrauchter Module als optionale, kostenpflichtige Serviceleistung an. Sinnvoll, denn der Käufer trägt das alleinige Risiko und nicht alle Angebote werden vor dem Verkauf auf Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit geprüft. Gut beraten sind alle, die nach Modulen mit einer gesetzlichen Gewährleistung inkl. Laborprüfbericht Ausschau halten. Diese Module stammen oft aus Solarparks und wurden z. B. nach Sturmschäden ausgetauscht. Vor dem Recyclingprozess testet ein Prüflabor die Funktionsfähigkeit und viele intakte Module können bei guten Testergebnissen statt Recycling auf dem Gebrauchtmarkt angeboten werden.

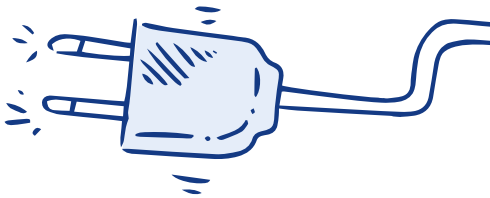
Hier der Artikel
in voller Länge:
www.sfv.de/second-life-pv

Kurzbeitrag • *Taalke Wolf*

PV-Repowering: Keine EU-Genehmigung in Sicht

Bereits das *Solarpaket 1* sollte im Mai 2024 Erleichterungen zum *Repowering* und der Vergütungsmitnahme älterer Solaranlagen bringen. Bisher ist ein Übertragen der Vergütungsansprüche nur bei einem nachweislichen Defekt der Anlage möglich. Die EU-Beihilferechtliche Genehmigung steht weiterhin aus und wird vor Inkrafttreten des neuen *Erneuerbaren Energiegesetz 2027* (*EEG27*) wahrscheinlich nicht erfolgen. Auch der Referentenentwurf des *EEG27* setzt weiterhin auf die Einführung des vereinfachten *Repowerings* – allerdings droht auch hier eine erneute Genehmigungspflicht der EU. Wann Anlagenbetreiber:innen also mit dem einfachen *Repowering* loslegen können, ist aktuell noch nicht absehbar.

Solarwiki-Beitrag
in voller Länge:
www.sfv.de/repowering





Wir erklären die gängigsten 7 Betriebsmodelle für Solar auf Mehrfamilienhäusern auf Youtube.

Hier das Video
in voller Länge:
www.youtube.com/watch?v=en9FjNtAPAs&t=8s

8 Fragen zum aktuellen Energy Sharing

Text — *Susanne Jung*



❶ Was ist Energy Sharing überhaupt?

Energy Sharing bezeichnet die gemeinsame Nutzung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen. Häufig handelt es sich dabei um Strom aus Solaranlagen, der auf Privathäusern erzeugt und beispielsweise gemeinsam in der Nachbarschaft verbraucht wird. Der Strom wird dabei von der Erzeugungsanlage über das öffentliche Verteilernetz an die Stromkund:innen weitergeleitet. Diese können über *Energy Sharing* nur einen Teil ihres eigenen Strombedarfs decken. Für den restlichen Bedarf bleibt ein regulärer Stromvertrag erforderlich.

❷ Seit wann soll Energy Sharing möglich sein?

Die gesetzliche Regelung zur *Gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien* nach *§ 42c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)* ist am 1. Juni 2026 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter anderem: Wenn Strom aus Anlagen bis 30 kWp (bis 100 kWp im Mehrfamilienhaus) an die Nachbarschaft geliefert wird, gilt man nicht als klassischer Stromlieferant im Sinne des *EnWG* und kann den Verkauf mit weniger Bürokratie abwickeln.

❸ Wer kann beim Energy Sharing mitmachen?

Solarstrom an die Nachbarschaft verkaufen können: Einzelpersonen, GbRs, Firmen, Vereine, Stiftungen und öffentliche Institutionen. Wichtig ist nur: Der Betrieb der Anlage darf nicht die überwiegende Tätigkeit sein. Der Strom kann dann von Einzelpersonen, GbRs, Kleinstunternehmen und Klein- und Mittelständige Unternehmen gekauft werden. Die Sharing-Anbieter schließen mit jedem Abnehmer einen individuellen Liefervertrag sowie zusätzlich einen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung ab.

❹ Welche Technik wird benötigt und was muss man regeln?

Damit *Energy Sharing* funktioniert, braucht es die passende Technik und zwei Verträge. Auf beiden Seiten, also beim PV-Stromerzeuger und beim Stromabnehmer, muss ein digitaler Stromzähler eingebaut sein, der alle 15 Minuten genau misst, wer gerade wie viel Strom erzeugt oder verbraucht. So lässt sich am Ende sauber verrechnen, wer welchen Teil vom Solarstrom bekommen hat. Vertraglich sieht das Ganze so aus:

Einerseits schließen PV-Stromerzeuger und Stromabnehmer (Nachbar:in) einen eigenen Vertrag untereinander ab. Darin einigen sie sich darauf, wer wie viel Strom bekommt und wie viel Cent dieser kostet. Andererseits behält der Stromabnehmer seinen ganz normalen Stromvertrag bei seinem gewohnten Anbieter. Reicht der Solarstrom nicht aus (z. B. nachts oder an bewölkten Tagen), springt dieser Anbieter automatisch ein und liefert den restlichen Strom. Niemand sitzt also plötzlich im Dunkeln.



Bild — Adobestock | Ingo Bartussek

❺ Fallen beim Energy Sharing Netzentgelte, Steuern und Abgaben an?

Ja. Weil das öffentliche Stromnetz genutzt wird, fallen für alle aus dem Netz entnommenen Strommengen (kWh) die regulären Netzentgelte, Abgaben und Umlagen an. Wenn der Strom im Umkreis von 4,5 km verbraucht wird, fällt bei Anlagen bis 2 MW Leistung keine Stromsteuer an.

❻ Eignet sich Energy Sharing auch für Bürgerenergiegemeinschaften?

Ja, absolut. Wenn sich Nachbar:innen, Gemeinden oder kleine Firmen zusammenschließen und gemeinsam eine große Solar- oder Windkraftanlage bauen, können sie den Strom direkt untereinander aufteilen. Das ist ideal für alle, die kein eigenes Dach haben, wie Mieter:innen oder Menschen in Eigentumswohnungen. Sie beteiligen sich einfach an der Gemeinschaftsanlage und nutzen den Strom zu einem günstigen Erzeugungspreis. Auch Menschen, die sich nicht beteiligt haben, können beliefert werden. Da die Organisation für eine ganze Gruppe etwas aufwendiger ist, holen sich Gemeinschaften dafür meist einen professionellen Dienstleister an die Seite.

❼ Das klingt alles gut, aber wo ist der Haken?

So vielversprechend *Energy Sharing* auch klingt, ist das Modell in der Praxis derzeit noch nicht angekommen. Den größten Dämpfer erzeugen Netzbetreiber: Sie verschließen sich davor, *Energy Sharing* in ihre Prozesse zu integrieren. Eine weitere Hürde betrifft die Kosten: Die Ersparnis fällt wegen der vollen Netzentgelte geringer aus als erhofft. Hinzu kommt der technische und bürokratische Aufwand. Fehlen die notwendigen Zähler, verzögert sich der Start oft erheblich. Auch die administrative Abwicklung mit Datenmessung, Bilanzierung und Verträgen ist für Privatleute ohne einen gebührenpflichtigen Dienstleister kaum zu stemmen. Da *Energy Sharing* zudem selten den kompletten Strombedarf deckt, fallen die Grundgebühren für den Reststromvertrag weiterhin an.

❽ Fazit und Ausblick: Wie geht es weiter?

Energy Sharing ist aktuell noch nicht praxis- und massentauglich. Hohe Bürokratie, fehlende Zähler und geringe Einsparungen machen es vorerst zu einem Nischenmodell für Pioniere. Für den Durchbruch am Massenmarkt braucht es perspektivisch:

- Einfachere Abläufe: Automatisierte Standardprozesse bei den Netzbetreibern
- Technik: Schnelleren Einbau der Zählerinfrastruktur
- Finanzielle Anreize: Reduzierte Netzentgelte für regional verbrauchten Strom

Erst wenn die Abwicklung so simpel wird wie ein normaler Tarifwechsel, setzt sich *Energy Sharing* flächendeckend durch.

[...] mehr Info

Gemeinsam mit 3 anderen Verbänden haben wir ein Forderungspapier für ein besseres *Energy Sharing* aufgestellt. Siehe Seite 13 in diesem Heft.

Quellen & Infos

www.sfv.de/energy-sharing



Abb 1 — Energiegenossenschaft Fünfseenland, *dena* Besuch in der Energy Sharing Pilotgemeinde Berg • Foto: EnTranC | © Stephan Bleek

Energy Sharing: Europas Idee, Deutschlands Umsetzung und die Rolle der Bürgerenergie-Genossenschaften

Seit Juni 2026 dürfen Bürger:innen in Deutschland Strom miteinander teilen. Das Gesetz ist da, die Technik auch. Woran es noch hakt, sind einige wenige Verfahrensfragen – und die sind lösbar. Eine Bürgerenergiegenossenschaft aus Oberbayern hat den Weg in der Praxis abgeschritten und lädt dazu ein, Lösungen für die fehlenden Marktprozesse gemeinsam zu entwickeln.

Gastbeitrag — *Dr. Maximilian Kuhn*

Der 1. Juni 2026 hat in der Energiewende etwas Grundsätzliches verschoben, ohne dass es viele bemerkt hätten. Seitdem gilt *§ 42c* des *Energiewirtschaftsgesetzes*: Wer eine PV-Anlage betreibt, darf den Strom, den er selbst nicht braucht, mit anderen teilen – mit der Nachbarin, dem Verein im Ort, der Gemeindeverwaltung. Nicht verkaufen an einen anonymen Markt, sondern teilen, in einer Gemeinschaft, die man kennt. Das beantwortet eine alte Frage neu: *Wem gehört die Energiewende?* Jahrzehntelang hieß es: dem, der die Anlage finanziert. *Energy Sharing* sagt: denen, die sich zusammentun.

Europa will, dass Bürger:innen Strom teilen

Die Idee kommt aus Brüssel. Seit 2024 gibt *Artikel 15a* der *EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie* allen Haushalten, kleinen Betrieben und Kommunen ein Recht darauf, Strom zu teilen. Umgesetzt hätte es bis zum 17. Juli 2026 sein müssen.

Das Konzept ist denkbar einfach: Der geteilte Strom wird vom Verbrauch abgezogen. Wer im Viertelstundentakt eine Kilowattstunde vom Dach des Nachbarn bekommt, dem zieht der Netzbetreiber diese Menge ab. Der eigene Stromanbieter rechnet nur noch den Rest ab. Man bleibt bei seinem Anbieter,

man muss nichts kündigen, man muss nichts kaufen. Es ist ein Rechenvorgang, kein Verkauf, kein Vertrag. Die *EU* hat auch an diejenigen gedacht, die kein eigenes Dach und kein Kapital haben: Schutzbedürftige Haushalte sollen Zugang bekommen, bei Anlagen der öffentlichen Hand im Schnitt zu mindestens zehn Prozent des geteilten Stroms.

Wie ernst Brüssel das meint, zeigt eine Empfehlung der *EU-Kommission* vom April 2026: Sie beschreibt, wie die Mitgliedstaaten das Teilen einfach umsetzen sollen, bis hin zu digitaler Anmeldung und Musterverträgen. Auf eine Anfrage aus Deutschland hat die Kommission im September geantwortet: Sie prüft jetzt, wie die Länder umgesetzt haben. Und *Energy Sharing* muss in der Praxis tatsächlich möglich sein, nicht nur auf dem Papier.

Anderswo funktioniert es längst

In Frankreich teilen Nachbarn schon seit 2017 Strom, in Portugal, Italien und Österreich seit 2021 und 2022. Überall läuft es ähnlich: Der Netzbetreiber misst, rechnet den geteilten Strom heraus und meldet dem Stromanbieter nur noch den Rest. In Österreich gibt es so inzwischen mehr als 1.000 aktive Energiegemeinschaften. Wer dort im selben Ortsnetz teilt, zahlt für den geteilten Strom zudem deutlich geringere Netzentgelte. Die *EU-Kommission* hält fest, dass solche Modelle in der Energiekrise geholfen haben, Stromrechnungen zu stabilisieren und zu senken.

Europa hat das Teilen als Recht gedacht

Die europäische Idee dahinter ist sogar älter. Schon die *Erneuerbare-Energien-Richtlinie* von 2018 *(RED II, Artikel 22)* und die *Strombinnenmarkt-Richtlinie* von 2019 kennen die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und die Bürgerenergiegemeinschaft als eigene Rechtsfiguren: Zusammenschlüsse, deren Hauptzweck nicht der Gewinn ist, sondern der ökologische, wirtschaftliche und soziale Nutzen für Mitglieder und Region. Wer diese Definitionen liest, liest die Beschreibung einer Genossenschaft.

2024 hat die *EU* nachgelegt: *Artikel 15a* der *Strombinnenmarkt-Richtlinie* macht die gemeinsame Energienutzung zum Recht von Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, umzusetzen bis zum 17. Juli 2026. Die Mitgliedstaaten haben Spielraum – oberhalb eines verbindlichen Mindestkerns.

> **Mit dem Energy Sharing hat die EU auch an diejenigen gedacht, die kein eigenes Dach und kein Kapital haben.**



Abb 2 — Mit diesem Bürgerwindpark können ca. 20.000 Zwei-Personen-Haushalte bilanziell pro Jahr mit Strom • Foto: Sebastian Raum



Abb 3 — Wenn Bürger:innen Solarstrom untereinander teilen, steigt die Teilhabe an der Energiewende • Foto: *Energiegenossenschaft Fünfseenland eG*

Was Deutschland richtig gemacht hat – und was noch fehlt

Wer seinen Stromanbieter wechselt, merkt davon wenig. Im Hintergrund schicken sich Netzbetreiber, Stromanbieter und Messstellenbetreiber schon immer standardisierte elektronische Nachrichten: Wer beliefert wen, ab wann, und welche Zählerwerte gelten. Fachleute nennen das Marktkommunikation. Für *Energy Sharing* gibt es diese Nachrichten bislang nicht. Netzbetreiber fühlen sich nicht zuständig und weisen die Umsetzung ab. Genau hier liegt das Problem.

Die *EU* hat sich das aber so vorgestellt, wie es in Österreich läuft: Der Netzbetreiber rechnet ab. Die Bundesnetzagentur hat im Juli 2026 hingegen einen anderen Weg beschrieben, das sogenannte *Dienstleistungsmodell*. Dabei übernimmt ein privater Anbieter die Abrechnung und liefert meist auch gleich den restlichen Strom. Dieses Modell steht nicht in der *EU*-Richtlinie. Es kann funktionieren, aber nur, wenn ein Anbieter freiwillig mitmacht. Tut er es nicht, bleibt den Teilnehmenden nur der Wechsel zu einem, der es anbietet. Trotzdem sieht die Bundesnetzagentur damit für die Netzbetreiber „keine weiteren Umsetzungserfordernisse“. Die Netzbetreiber werden damit praktisch von ihrer *EU*-rechtlichen Verpflichtung befreit.

Das hat Folgen. Eine einheitliche Regel für den Datenaustausch, wie sie der Gesetzgeber in Aussicht gestellt hat, gibt es damit vorerst nicht. Die bundesweite Online-Plattform, über die Gemeinschaften angemeldet werden sollen, hat noch keinen Starttermin. So entwickelt jeder der mehr als 800 Netzbetreiber im Zweifel sein eigenes Formular. Die Anmeldeformulare der Branche gehen zudem von genau einer Anlage je Gemeinschaft aus, obwohl die Bundesregierung bestätigt hat, dass mehrere erlaubt sind. Eine Genossenschaft mit zwölf Dächern bräuchte dann zwölf Anmeldungen, zwölf Vertragswerke, zwölf Abrechnungen.

Hinzu kommt: Geteilter Strom trägt in Deutschland die vollen Netzentgelte, Umlagen und Steuern. Das erlaubt die *EU*. Andere Länder belohnen aber lokales Teilen, weil es die Netze entlasten kann. Was fehlt, sind also vor allem Entscheidungen, und kostet kaum Geld.

Die *Energiegenossenschaft Fünfseenland* hält dabei fünf Schritte für vordringlich:

- Einen Starttermin für die bundesweite Anmeldeplattform festlegen.
- Den Datenaustausch bundesweit einheitlich regeln, mit einer Variante, bei der der Netzbetreiber abrechnet, und das zuerst in einem Reallabor erproben.
- Klarstellen, dass das Dienstleistungsmodell eine Möglichkeit unter mehreren ist und die Netzbetreiber nicht von ihrer Pflicht befreit.
- Die Teilhabe-Regeln der *EU-Richtlinie* umsetzen: Zugang für schutzbedürftige Haushalte, Zehn-Prozent-Ziel bei kommunalen Anlagen.
- Den seit Juni 2025 überfälligen Klima-Sozialplan vorlegen. Über ihn könnten *EU*-Mittel fließen, und *Energy Sharing* ist dort ausdrücklich förderfähig.

Ein Anfang ist gemacht – sprechen Sie uns an. Die *Energiegenossenschaft Fünfseenland* wurde 2011 von 120 Bürger:innen gegründet, als erste Energiegenossenschaft südlich von München; heute hat sie über 1.100 Mitglieder, darunter Kommunen und Betriebe. Im *EU*-Projekt *EnTranC (Energy Transition in Citizens' Hands)* haben wir den europäischen Rahmen mit der deutschen Praxis abgeglichen und Modelle aus sechs Mitgliedstaaten ausgewertet.

> **Wir suchen Genossenschaften, Stadtwerke, Netz- und Messstellenbetreiber und Entwicklerinnen, die mitdenken.**

Eine Idee: Marktprozesse in Bürgerhand

Was hilft, ist eine Lösung, die zeigt, dass es geht. Wenn *Energy Sharing* erst mit einem Standard zum Massengeschäft wird, könnte die Bürgerenergie die Marktprozesse mitgestalten. Unsere Vision: eine offene, genossenschaftlich getragene Lösung für die fehlenden Marktprozesse – von der Anmeldung über die Bilanzierung bis zur Abrechnung über mehrere Anlagen. Noch ist das ein Ideenkonzept; Ausgangspunkt ist, was wir im *EU*-Projekt *EnTranC* erarbeitet haben.

Um die Idee zu prüfen, wollen wir eine Energy Sharing Allianz anstoßen. Wir suchen Genossenschaften, Stadtwerke, Netz- und Messstellenbetreiber und Entwickler:innen, die mitdenken, und Gemeinschaften, die jetzt starten und Erfahrungen teilen. Viele Erfahrungen ergeben eine Tatsachengrundlage, die Aufsicht und Gesetzgeber kaum übergehen können.

Der Rahmen, den Europa gezeichnet hat, ist gut. Die deutsche Übersetzung ist an entscheidenden Stellen gelungen und an einigen unfertig. Was fehlt, könnten wir gemeinsam bauen. Ein Anfang ist gemacht – sprechen Sie uns an.

[...] mehr Info

Energiewende in Bürgerhand, Projekt *EnTranC*

EnTranC ist ein EU-Pilotprojekt mit dem Ziel, die Energiewende in Bürgerhand zu bringen – durch gemeinschaftlich finanzierte Solar-, Wind- und Speicherprojekte, welche lokale Wertschöpfung, Unabhängigkeit und Klimaschutz vereinen. Ein besonderes Highlight ist das Konzept des *Energy Sharing* – dabei wird Strom von Bürgern für Bürger erzeugt, geteilt und lokal genutzt. Dieses Modell soll die Region fit für die Zukunft machen und die Energieversorgung unabhängiger, regionaler und nachhaltiger gestalten.

www.energiegenossenschaft-fünfseenland.de/entranc-energie-in-buergerhand/



Dr. Maximilian Kuhn

ist Projektkoordinator der Energiegenossenschaft Fünfseenland eG (Starnberg, über 1.100 Mitglieder), arbeitet im EU-Projekt EnTranC an Energy Sharing und dessen Umsetzung.

Quellen & Infos

www.sfv.de/energysharing-europa-deutschland-genossenschaften

Kein Anspruch auf Einspeise-vergütung bei Energy Sharing

Beim Energy Sharing entfällt der Anspruch auf eine Einspeisevergütung für eingespeisten Solarstrom, der nicht an Dritte weitergegeben werden kann. Damit bricht eine wichtige sichere Einnahmequelle weg. Um Einnahmeausfälle zu umgehen, müsste der Anlagenbetreibende darauf achten, dass der gesamte Solarstrom an Dritte weiterveräußert wird. Oder er bemüht sich um einen Direktvermarkter für Restmengen.

Text — *Susanne Jung*

FAQ der BNetzA:

Der Anlagenbetreiber kann für den ins Netz eingespeisten Strom aus einer EE-Anlage, die er zum *Energy Sharing* (d. h. zur „gemeinsamen Nutzung" von Strom aus einer EE-Anlage nach *§ 42c EnWG*) verwendet, keine EEG-Förderung in Form der „Einspeisevergütung" in Anspruch nehmen. Die EEG-Veräußerungsform der *Einspeisevergütung* kommt für Sharing-Anlagen nicht in Betracht, da sich die Voraussetzungen dieser Förderung nicht mit den Voraussetzungen des *Energy Sharing* vereinbaren lassen:

- Bei Inanspruchnahme der *Einspeisevergütung* muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den gesamten in der EE-Anlage erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom zur Verfügung stellen *(§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG)*. Der Strom wird vom Netzbetreiber „kaufmännisch abgenommen" und im Rahmen des EEG-Wälzungsmechanismus von den Übertragungsnetzbetreibern an der Strombörse verkauft.
- Bei einer Nutzung der EE-Anlage zum Energy Sharing liefert der Anlagenbetreiber den ins Netz eingespeisten Strom hingegen als Sharing-Lieferant an andere Letztverbraucher, die Sharing-Abnehmer *(§ 42c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG)*

Einspeisevergütung und *Energy Sharing* schließen sich daher gegenseitig aus.

Obwohl *Energy Sharing* im *Energiewirtschaftsgesetz (§ 42c EnWG)* rechtlich verankert ist, tritt die praktische Umsetzung auf der Stelle. Das liegt unter anderem daran, dass der wirtschaftliche Spielraum bei der Weitergabe des Stroms gering ist, da weiterhin die vollen Netzentgelte, Umlagen und Abgaben und ggf. auch Dienstleistungskosten anfallen. Darüber hinaus haben wir uns die Frage gestellt, ob für den Reststrom, der nicht gleichzeitig mit Dritten geteilt wird, aber dennoch in das öffentliche Stromnetz gespeist wird, eine EEG-Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Auf unsere Anfrage erklärte die *Clearingstelle EEG / KWKG*, dass *Energy Sharing* die finanzielle Förderung über das *Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)* tatsächlich vor rechtliche Hürden stellt. Um die klassische Einspeisevergütung zu erhalten, verpflichtet das Gesetz die Betreibenden dazu, den erzeugten Strom dem Netzbetreiber vollständig zur Verfügung zu stellen (sogenannte *Andienungspflicht*). Da der Strom beim *Energy Sharing* jedoch direkt an die teilnehmenden Mitglieder der Gemeinschaft vermarktet wird, wäre diese Voraussetzung formal nicht erfüllt. Auch eine anteilige oder prozentuale Aufteilung der Strommengen schafft hier keine Abhilfe.

Ebenso die *Bundesnetzagentur (BNetzA)* stellt in ihren aktuellen *FAQ (Frequently Asked Questions)* klar, dass in Kombination mit *Energy Sharing* keine *Einspeisevergütung* in Anspruch genommen werden kann. (Siehe Infokasten)

Eine Lösung könnte hingegen der Weg über die *Direktvermarktung* sein. Wer seinen Solar- oder Ökostrom im Rahmen des *Energy Sharings* direkt an die Gemeinschaft liefert und den verbleibenden Überschussstrom ebenfalls direkt vermarktet, erfüllt nach vorläufiger Einschätzung der *Clearingstelle EEG/KWKG* und der *BNetzA* sämtliche gesetzlichen Vorgaben. Voraussetzung ist lediglich die ordnungsgemäße Bilanzierung der Strommengen in einem entsprechenden (Unter-)Bilanzkreis. In dieser Konstellation bleibt der Anspruch auf die staatliche Marktprämie für Anlagen über 25 kWp nach der *EEG-Novelle 2027* vollumfänglich bestehen, sofern die gesetzlichen Änderungen in dieser Form beschlossen werden. Ob man einen Direktvermarkter für Restmengen aus dem *Energy Sharing* findet, steht auf einem anderen Blatt. Ebenfalls relevant: Auch Bestandsanlagen dürfen am *Energy Sharing* teilnehmen. Betreibende sollten jedoch genau nachrechnen, ob der finale Ertrag den Verlust der gesicherten *Einspeisevergütung* rechtfertigt.

Unser Fazit

Solange *Energy Sharing* finanziell und regulatorisch ausgebremst wird, bleibt es ein Nischenmodell für Idealisten statt ein echter Beschleuniger der Energiewende. Der Ausschluss der klassischen *Einspeisevergütung* nimmt Anlagenbetreibenden die gewohnte Planungssicherheit und zwingt sie in die komplexe *Direktvermarktung* von Restmengen – ein Mehraufwand, der sich angesichts voller Netzentgelte, Abgaben und hoher Verwaltungshürden nur schwer rechnet. Zudem dürfte es in der Praxis extrem schwer werden, überhaupt Direktvermarkter zu finden, die bereit sind, die unregelmäßigen Überschüsse aus dem Sharing aufzugreifen. Unter diesen Vorzeichen fehlt dem Modell die wirtschaftliche Attraktivität. Ohne pragmatische Nachbesserungen des Gesetzgebers wird *Energy Sharing* vorerst nicht zum Massenprodukt werden.

Quellen & Infos

www.sfv.de/anspruch-einspeiseverguetung-energy-sharing

Nulleinspeisung? Das heißt: Solarstrom landet im Mülleimer.

Mit dem Referentenentwurf des Wirtschaftsministeriums zum EEG 2027 zeichnet sich ein grundlegender Paradigmenwechsel für private PV-Anlagen bis 25 kWp ab. Da die feste Einspeisevergütung gestrichen werden soll, droht die Nulleinspeisung künftig das „geringste Übel" für kleine PV-Anlagenbetreiber zu werden. Solaranlagen würden so nur noch einen Bruchteil des möglichen Solarstroms erzeugen, wie die PV2027-Studie von aquu und dem SFV berechnet.

Text — *Taalke Wolf, Oliver Kluth*



Kurz und Knapp

- Die Nulleinspeisung ist die einfachste Alternative zur *sonstigen Direktvermarktung* für kleine PV-Anlagenbetreiber:innen.
- Bis zu 69 % des erzeugten Solarstroms werden bei der Nulleinspeisung abgeregelt.
- Die Solarstromkosten verdreifachen sich dadurch. Die Amortisation einer neuen PV-Anlage steigt auf über 25 Jahre.
- Wertvolle Dachflächen bleiben letztlich ungenutzt. Das bremst die Energiewende aus.

In der Vergangenheit waren „Nulleinspeiseanlagen" eher eine Seltenheit. Nur in stark ausgelasteten Netzen durfte der Netzbetreiber bisher eine Nulleinspeisung vorschreiben, was in der Praxis primär in Gewerbearealen mit großem Eigenbedarf umgesetzt wurde. Mit dem Wegfall der Einspeisevergütung, den neuen Pflichten zur Leistungsbegrenzung und *Direktvermarktung* im *EEG27* sowie der möglichen Ausweisung von Netzengpassgebieten könnte die Nulleinspeisung für Betreiber:innen von Solaranlagen nun jedoch an Relevanz gewinnen.

Nulleinspeisung bezeichnet den netzparallelen Betrieb einer Photovoltaikanlage, bei dem durch eine technische *Abregelung* sichergestellt wird, dass grundsätzlich kein Solarstrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Kurzzeitige, technisch unvermeidbare und mengenmäßig vernachlässigbare Regelabweichungen sind davon nicht betroffen. Der Solarstrom kann also nur direkt verbraucht oder in einen Batteriespeicher geladen werden. Ist der Verbrauch gedeckt und der Speicher voll geladen, wird die PV-Leistung automatisch abgeregelt. Anders als bei einer reinen Inselanlage bleibt das Gebäude weiterhin vollständig mit dem Stromnetz verbunden. Der theoretische PV-Überschussstrom wird gar nicht erst erzeugt und geht ungenutzt verloren.

Der aktuelle Regierungsentwurf zur *EEG-Novelle 2027* privilegiert Nulleinspeiseanlagen. Die Idee ist: Wer technisch dauerhaft sicherstellt, dass am Netzverknüpfungspunkt keine Wirkleistung ins öffentliche Netz eingespeist wird, soll von bestimmten Vorgaben zur netzseitigen Steuerbarkeit ausgenommen werden. Dafür werden große Mengen des überschüssigen Solarstroms abgeregelt – bis zu 69 %, wie eine Studie des Forschungsinstituts *aquu* am Referenzfall eines Einfamilienhauses mit einer 10-kW-PV-Anlage und einem 10-kWh-Batteriespeicher berechnet.

Dynamische Regelung im Sekundentakt

Um zu verhindern, dass Strom über den Zähler ins Netz gelangt, ist eine schnelle und dynamische Regelung erforderlich. Dafür ist ein entsprechender Wechselrichter notwendig, der die Stromerzeugung aus PV dynamisch an die Last anpassen kann. Ein Leistungssensor misst mehrmals pro Sekunde direkt am Verknüpfungspunkt hinter dem Stromzähler die Richtung des Stromflusses. Sobald der Sensor registriert, dass ein Überschuss ins öffentliche Netz fließt, übermittelt er diese Information an den Wechselrichter. Dieser drosselt seine Ausgangsleistung durch Verschieben des *Maximum Power Point (MPP)* auf das Niveau des aktuellen Hausverbrauchs. In der Regel wird ein Heimspeicher ergänzt, um die Auslastung vor Ort zu erhöhen. Durch die *Abregelung* des überschüssigen Stroms beträgt der Eigenverbrauchsanteil immer 100 %. Das bedeutet aber nicht, dass 100 % des erzeugten PV-Stroms genutzt werden: Bei einer *Abregelung* von 69 % in unserem Beispiel könnten nur noch 31 % des erzeugten PV-Stroms genutzt werden. Eine hohe Eigenverbrauchsquote ist in diesem Fall also kein Garant für einen wirtschaftlichen Betrieb der PV-Anlage.

Meldepflichten bleiben unverändert

Auch eine Nulleinspeiseanlage muss wie jede andere netzparallele PV-Anlage vorab beim Netzbetreiber angemeldet und im Marktstammdatenregister registriert werden. Allerdings bringt die

Nulleinspeisung im Rahmen des *EEG 2027* zwei Vorteile mit sich: Da keine Wirkleistung ins öffentliche Netz fließt, unterliegt die Anlage nicht der netzseitigen Regelung durch den Netzbetreiber sowie den Einspeisebeschränkungen in künftig auszuweisenden Netzengpassgebieten. In Regionen mit überlasteten Stromnetzen wird die Nulleinspeisung somit zur einzigen Option, um eine Neuanlage überhaupt noch an das Netz anschließen zu dürfen. Zudem sparen sich Betreiber die Installation einer *FNN-Steuerbox*, was die laufenden Betriebskosten um ca. 50 € pro Jahr reduziert.

Konsequenzen für die Anlagenplanung

Die Entscheidung für eine Nulleinspeisung verändert die Auslegung einer PV-Anlage grundlegend. Während klassische Einspeiseanlagen nach der Devise *Das Dach möglichst vollmachen* konzipiert werden, erfordert eine Nulleinspeiseanlage für einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb eine passgenaue Abstimmung auf das individuelle Verbrauchsprofil. Da jede ungenutzte Kilowattstunde abgeregelt werden muss und somit verloren geht, orientiert sich die optimale Anlagengröße primär am Grundverbrauch und dem Tageslastprofil des Haushalts.

Auch bei der Ausrichtung der Module verschieben sich die Prioritäten. Eine reine Südausrichtung führt zu einer extremen Erzeugungsspitze um die Mittagszeit, die bei fehlendem Eigenverbrauch ungenutzt gedrosselt werden muss. Eine Ost-West-Ausrichtung liefert zwar einen etwas geringeren Jahresgesamtertrag, verteilt die Stromproduktion jedoch gleichmäßiger über den gesamten Tag. Dadurch lässt sich der Direktverbrauch deutlich steigern, was die Abregelungsverluste minimiert.

Um den genutzten Anteil des selbst erzeugten Solarstroms zu steigern, gewinnen Batteriespeicher und eine gezielte Sektorkopplung entscheidend an Bedeutung. Durch Investitionen in einen sinnvoll dimensionierten Stromspeicher sowie die Einbindung steuerbarer Verbraucher – etwa Wärmepumpen, Klimaanlagen oder Elektrofahrzeuge – lassen sich Erzeugungsspitzen gezielt abfangen und im eigenen Haushalt nutzen.

Fazit

Aus Betreibersicht stellt die *Nulleinspeisung* lediglich eine Notlösung dar, um den Aufwand der *Direktvermarktung* sowie die zusätzlichen Kosten für die Steuerbarkeit der Anlage zu vermeiden, oder um in sogenannten *Netzengpassgebieten* überhaupt noch PV-Anlagen an das Netz anschließen zu dürfen. *Abregelung* ersetzt jedoch keine Netzflexibilität – wertvoller, CO2-freier Solarstrom bleibt ungenutzt auf dem Dach und Dachflächen bleiben für die Energiewende verloren, anstatt fossile Energieträger im Netz zu verdrängen. Um Millionen Privathaushalte auch künftig für Investitionen in die Energiewende zu gewinnen, braucht es unkomplizierte, verlässliche und faire Vergütungsstrukturen für kleine PV-Anlagen. Weder die Nulleinspeisung noch die geplante ungeförderte *Direktvermarktung* sowie die zeitlich begrenzte Übergangszahlung schaffen hierfür die notwendigen Anreize.



Abb 1 — Mit der Nulleinspeisung verlängert sich die Amortisationszeit einer 10 kWp PV-Anlage auf 25-30 Jahre • Grafik: aquu

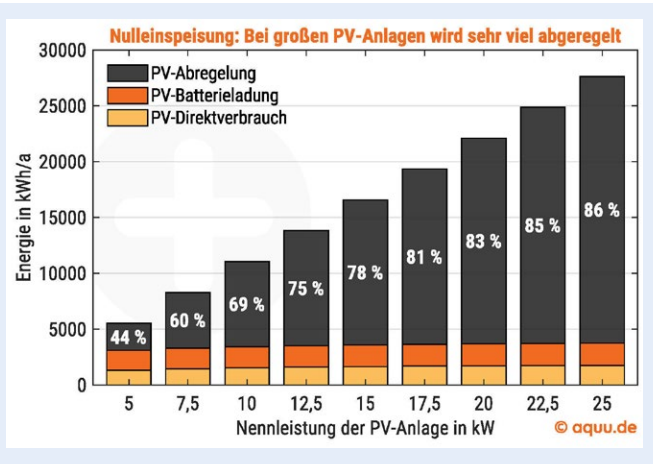


Abb 2 — Je größer die PV-Anlage, desto mehr wird abgeregelt. Dachflächen werden künftig weniger belegt, die Energiewende wird ausgebremst. • Grafik: aquu

[...] mehr Info

www.sfv.de/pv2027-studie



Taalke Wolf

hat Erneuerbare Energien in Aachen studiert. Beim SFV ist sie für die Packsdrauf-Kampagne und Solaranlagen-Beratung verantwortlich.



Dr. Oliver Kluth

promovierter Physiker, hat lange in PV-Forschung/Industrie gearbeitet. Seit 2025 ist er für den SFV in der Beratung und der Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Quellen & Infos

www.sfv.de/nulleinspeisung



Abb 1 — Das *Smart Meter Gateway* wird auf den Zweirichtungszähler montiert und verkabelt. Rechts daneben ist noch Platz für eine Steuerbox • Foto: Power Plus Communications AG

Smart Meter – die wichtigsten Informationen

Dieser Artikel richtet sich an solarinteressierte Laien und PV-Betreiber:innen. Er erklärt die Funktionsweise, rechtliche Grundlagen, Pflichten, Kosten und den konkreten Nutzen von Smart Metern. Außerdem werfen wir einen Blick auf ein neues Konzept: Smart Meter Light.

Text — *Tobias Otto, Oliver Kluth*

1 Definitionssache: Was ist ein Smart Meter?

Es entsteht manchmal Verwirrung, weil der Begriff „Smart Meter" oft für zwei unterschiedliche Geräte verwendet wird. Zum Verständnis ist eine klare Unterscheidung wichtig:

- Die *moderne Messeinrichtung* (kurz *mME*) ist ein digitaler Stromzähler ohne Kommunikationsmodul. Er zeigt den aktuellen Zählerstand sowie Verbrauchswerte an, kann aber keine Daten automatisch nach außen senden.
- Ein *intelligentes Messsystem* (kurz *iMSys*): Wird oft auch als *Smart Meter* bezeichnet. Es ist eine Kombination aus einer modernen *Messeinrichtung (mME)* und einem zusätzlichen abgesicherten Kommunikationsmodul, dem sogenannten *Smart Meter Gateway* (*SMGW*). Das Gateway erfasst Zählerstände im 15-Minuten-Takt und übermittelt diese verschlüsselt an den Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.
- Zusätzlich wird eine *Steuerbox* benötigt bei PV-Anlagen mit mehr als 7 kWp sowie Wärmepumpen und Wallboxen mit mehr als 4,2 kW. In Zukunft soll die Steuerbox entfallen und direkt über das *Smart Meter Gateway* gesteuert werden.

Beide, *mME* und *iMSys* gehören dem Messstellenbetreiber und der Betrieb liegt in seiner Verantwortung. Die Geräte sind geeicht und werden für die genaue Abrechnung von Stromverbrauch und Einspeisung benötigt. Zudem gibt es noch eine wichtige Abgrenzung, und zwar zu dem Messgerät der PV-Anlage:

- Hersteller von PV-Wechselrichtern, Speichern und *Energiemanagementsystemen* (*EMS* oder *HEMS*) verkaufen eigene Geräte, die oft ebenfalls als „Smart Meter" oder „Energy Meter" bezeichnet werden. Diese dienen jedoch ausschließlich der internen privaten Messung und Steuerung von Wechselrichter, Heimspeicher, Wallbox und Wärmepumpe. Dieses Messgerät ist für die private Nutzung vorgesehen und gehört den Betreiber:innen der PV-Anlage. Es ersetzt daher nicht den offiziellen Abrechnungszähler des Messstellenbetreibers!

Eigenschaft	Moderne Messeinrichtung (mME)	Intelligentes Messsystem (iMSys)	PV-Hersteller-Sensor
Datenfernübertrag	**Nein** (Manuelle Ablesung)	**Ja** (Verschlüsselt via BSI-Gateway)	**Ja** (Lokal zum Wechselrichter/App)
Abrechnungsrelevant	**Ja**	**Ja**	**Nein** (rein internes Messgerät)
Zuständigkeit	Messstellenbetreiber	Messstellenbetreiber (gMSB/wMSB)	Anlagenbetreiber:in / Fachbetrieb

Abb 2 — Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Messgeräten auf einen Blick •

- Für den Betrieb von PV-Anlagen, Speichern und Co. sind beide Geräte notwendig: Das *iMSys* bzw. der *Smart Meter* für die Abrechnung mit dem Netzbetreiber, das Messgerät der PV-Anlage, um die Stromflüsse im Gebäude zu erfassen und optional mit dem Energiemanagementsystem optimal zu steuern.

Dieser Artikel befasst sich ausschließlich mit dem intelligenten Messsystem, dem Stromzähler des Messstellenbetreibers.

❷ Warum werden Smart Meter benötigt – und was habe ich davon?

Entgegen der Wahrnehmung vieler Verbraucher:innen sind *Smart Meter* kein rein bürokratischer Zwang, sondern ein Schlüsselelement der Energiewende. In Zukunft können sie auch einige Vorteile bieten. Zum Beispiel:

- **Automatisierte Abrechnung ohne Ableseaufwand:** Manuelle Zählerstandsablesungen am Jahresende oder bei Lieferantenwechsel sind nicht mehr notwendig, weil das *iMSys* die Messwerte automatisch überträgt. Laut Gesetz *(§ 71 EEG)* sind Anlagenbetreiber:innen dennoch weiterhin verpflichtet, jährlich bis zum 28. Februar ihre Stromeinspeisung zu melden.
- **Nutzung dynamischer Stromtarife:** Ein *iMSys* erfasst den Stromverbrauch im 15-Minuten-Takt. Das erlaubt die Nutzung dynamischer Stromtarife. Insbesondere wenn die PV-Anlage wenig Strom liefert, können Speicher, E-Auto oder Wärmepumpe gezielt in günstigen Stunden beladen werden.
- **Vermeidung der 60-%-Einspeisebegrenzung:** Im *EEG* 2023 gilt seit dem 25.02.2025 für neue PV-Anlagen bis 100 kW eine Begrenzung der Einspeiseleistung auf 60 %, solange kein *iMSys* eingebaut ist. Sobald das *iMSys* aktiv ist, entfällt diese Leistungsbegrenzung. Im *EEG 2027*-Entwurf ist jedoch eine dauerhafte 50 %-Begrenzung für alle Neuanlagen, mit oder ohne *Smart Meter* geplant.
- **Einspeisung bei negativen Börsenstrompreisen:** An Tagen mit starker Sonnen- und Windstromerzeugung kommt es an der Strombörse zunehmend zu negativen Preisen. Für neue PV-Anlagen, die nach dem 25.2.2025 in Betrieb gingen, schreibt *§51 des EEG* vor, dass in diesen Zeitfenstern keine Einspeisevergütung gezahlt wird. Ein *iMSys* ermöglicht die exakte viertelstundengenaue Abrechnung und verhindert pauschale Vergütungsabschläge. Mit Hilfe des *EMS* und einer Optimierung des Verbrauchs lässt sich dieser Verlust z. B. abmildern.
- **Teilnahme an *Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung* und *Energy Sharing*:** Das *iMSys* ist die technische Voraussetzung, um lokal erzeugten PV-Strom viertelstundengenau in Mehrparteienhäusern, mit der Nachbarschaft oder innerhalb von Bürgerenergiegemeinschaften bilanzieren und teilen zu können.

[...] mehr Info

In unserem Solar-Wiki sind mehr Infos zur PV-Einspeisebegrenzung sowie zu negativen Strompreisen und Nullvergütung zu finden:

www.sfv.de/leistungsbegrenzung-auf-60-prozent

www.sfv.de/nullverguetung

❸ Wann ist ein Smart Meter Pflicht?

Die Einbaupflichten sind im *Messstellenbetriebsgesetz* (*MsBG*) und im *Energiewirtschaftsgesetz* (*EnWG*) geregelt. PV-Anlagen und steuerbare Verbraucher wie Wallboxen und Wärmepumpen ab 4,2 kW Leistung sind hiervon besonders betroffen: Bei PV-Anlagen über 7 kWp Leistung gilt der Pflicht-Rollout. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, iMSys und Steuerboxen schrittweise bis Ende 2032 einzubauen (gilt für Neu- und Bestandsanlagen, siehe *§29 MsBG*). Auch Haushalte oder Gewerbe mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh fallen unter den Pflichteinbau bis 2032. Ein freiwilliger Einbau unter-

halb der Pflichtgrenze (bei PV-Anlagen ≤ 7 kWp) ist für Anlagenbetreibende jederzeit möglich und kann beim Messstellenbetreiber beantragt werden („Kann-Bestimmung“). Laut aktuellen Gesetzesentwürfen soll die Pflichtgrenze im *MsBG* für PV-Anlagen ab 2027 voraussichtlich von 7 kWp auf 2 kWp abgesenkt werden, sodass nahezu alle Gebäude-PV-Anlagen schrittweise unter den Pflicht-Rollout fallen.

4 Was kostet ein Smart Meter?

Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Anlagenbetreibenden strenge jährliche *Preisobergrenzen (POG)* im *Messstellenbetriebsgesetz (§ 30 MsbG)* verankert. Der grundzuständige *Messstellenbetreiber (gMSB)* darf beispielsweise für den regulären Pflicht-Einbau des Zählers und Gateways keine separaten Montage- oder Anschaffungskosten berechnen; diese sind über das jährliche Entgelt abgedeckt. Eventuelle Zusatzkosten für einen Zählerschrankumbau können jedoch anfallen: Falls der vorhandene Zählerschrank veraltet ist und keinen APZ-Raum (Abschlusspunkt Zählerplatz) oder ausreichend Platz für Gateway / Steuerbox bietet, müssen die Anlagenbetreiber:innen die Kosten für die elektrotechnische Ertüchtigung übernehmen. Bei einem freiwilligem Einbauwunsch, wenn ein Betreiber also ohne gesetzliche Pflicht aktiv den Einbau beantragt, darf der Messstellenbetreiber zudem ein einmaliges Entgelt (gesetzlich gedeckelt, i. d. R. bis zu 100 Euro) erheben.

[...] mehr Info

In unserem Solar Wiki-Artikel zum Thema „Messstellenbetreiber“ schlüsseln wir alle *Smart Meter*-Kosten nochmals in einer Tabelle auf:

www.sfv.de/messstellenbetreiber

5 Wo bekomme ich ein Smart Meter her?

Der Ablauf beim *Smart Meter*-Einbau unterscheidet zwischen zwei Akteuren auf dem Messmarkt: Zum einen gibt es den *Grundzuständigen Messstellenbetreiber* (*gMSB*). Dies ist (je nach Größe des Versorgungsgebietes) das örtliche Stadtwerk bzw. der Netzbetreiber. Der *gMSB* informiert die Anschlussnutzer:innen mindestens 3 Monate vor dem geplanten Einbau *(§ 37 MsbG)*. Sie müssen den Zugang gewähren. Zum anderen gibt es *wettbewerbliche Messstellenbetreiber* (*wMSB*). Betreibende haben das freie Recht, statt des *gMSB* einen freien Messstellenbetreiber zu beauftragen (z. B. einige große PV-Anbieter oder Anbieter von dynamischen Stromtarifen). Dies kann sinnvoll sein, wenn der *gMSB* den Einbau verzögert, oder um spezielle MFH-Betriebsmodelle wie die *GGV* schneller umzusetzen.

6 Neu: „Smart Meter Light“ – was steckt da hinter?

In der aktuellen energiepolitischen Debatte wird verstärkt über sogenannte *Smart Meter Light* diskutiert. Für Laien ist es wichtig zu verstehen, was sich hinter diesem Begriff verbirgt: Ein *Smart Meter Light* ist ein stark vereinfachter, fernauslesbarer Zähler, der reine Messdaten an den Betreiber oder Dienstleister überträgt, aber ohne das aufwendige, vom *Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI)* zertifizierte *Smart Meter Gateway* auskommt und keine Möglichkeit zur Steuerung hat. Es kann auf Wunsch in Haushalten zum Einsatz kommen, in denen kein *Smart Meter* vorgeschrieben ist (z. B. Häuser ohne PV-Anlage).



Abb 3 — In diesem Zählerschrank wurden Zweirichtungszähler (unten) und *Smart Meter Gateway* sowie Steuerbox (oben) separat montiert •

Einige Verbände und wettbewerbliche Messstellenbetreiber fordern diese Lösung, weil sie kostengünstiger und schneller massenhaft verfügbar ist. Sie würde bürokratische Engpässe beim BSI-zertifizierten Rollout auflösen und für reine Messzwecke außerhalb der Pflichteinbaufälle völlig ausreichen, so das Argument. Die klassischen Verteilnetzbetreiber und Sicherheitsbehörden (BSI) äußern wiederum Vorbehalte bezüglich Cybersecurity und mangelnder Schnittstellen.

Klar ist: Wenn ein Haushaltsstromkunde oder Anlagenbetreiber gesetzlich zum Einbau eines *iMSys* verpflichtet ist, genügt ein *Smart Meter Light* rein rechtlich nicht als dauerhafter Ersatz. Ein späterer Wechsel von einem *Smart Meter Light* in ein *iMSys* wäre weiterhin erforderlich. Die Datensicherheit von *Smart Meter Light* bekommt im Zusammenhang mit jüngsten Hackerangriffen auf Solaranlagen eine neue Dimension. Insofern sollte die Sicherheit von IT-Systemen in der Energiewirtschaft prioritär betrachtet werden. Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich im Sommer 2026 für die Einführung von *Smart Meter Light* ausgesprochen. Bislang fehlen jedoch die konkreten gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung.

Quellen & Infos

www.sfv.de/smart-meter-alle-infos

V

verein

Neues von der Geschäftsstelle

In unserem Büro in Aachen arbeiten inzwischen elf Angestellte (sechs Vollzeitstellen) mit voller Energie daran, die Vereinsziele umzusetzen, die dezentrale Energiewende voranzubringen, zu verteidigen und sichtbar zu machen. Ein Update der letzten Monate:



Bild: Katharina Sellin | Greenpeace





packsdrauf: Tag des offenen Heizungskellers

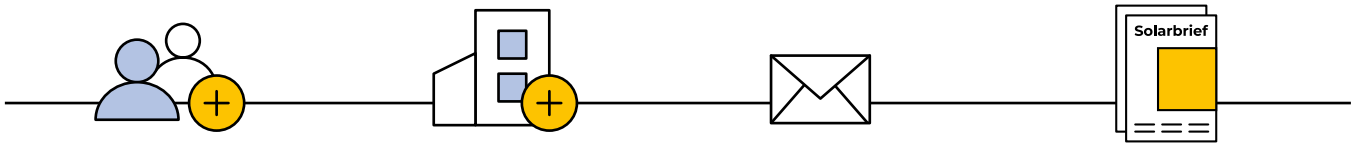
Am 21. November ist *Tag des offenen Heizungskellers* – ein Aktionstag im »packsdrauf«-Stil mit dem Fokus Wärmepumpe. Haus- und Wohnungsbesitzer:innen öffnen deutschlandweit ihre Keller und zeigen ihre klimafreundliche Heiztechnik. Besucher:innen erhalten ehrliche Antworten ohne Verkaufsdruck. Wärmepumpenbotschafter:innen, begleiten den Tag mit Fachwissen. Aufgerufen wird dieser Aktionstag von einem großen Bündnis. Die Ausbildung der Botschafter hat *Dr. Peter Klafka* für uns übernommen. Am 8. Dezember hält er zudem einen Online-Vortrag zu „Wärmepumpen und PV". Bereits im Sommer gab es einen »packsdrauf«-Aktionsmonat, um noch vor dem *EEG 2027* in PV-Anlagen zu investieren und sich die Einspeisevergütung zu sichern.

Abschluss Ü20-Projekt beim EWS-Stromseminar 2026

Dank der *EWS-Sonnencent*-Förderung konnten wir die Bedeutung des Weiterbetriebs von Ü20-Anlagen für eine nachhaltige Energiewende sichtbar machen. Unsere Aufbereitung rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, konkreter Handlungsoptionen und Entscheidungskriterien dienen nun als fundierte Grundlage für Entscheidungen. Das fortbestehende Beratungsangebot unterstützt über die Projektlaufzeit hinaus. Anfang Juli haben wir unsere Projektergebnisse beim *Fest des Engagements* der *EWS Schönau* vorgestellt.

Mobiles Kraftwerk in Lüneburg

Die *SFV-Infostelle Lüneburg* hat ein mobiles Balkonkraftwerk auf einem PKW-Anhänger entwickelt. Bestückt mit 890 W PV, Wechselrichter und vier LED-Anzeigen macht es das Zusammenspiel von Erzeugung, Netzbezug und Verbrauch direkt greifbar. Zuschaltbare Lampen simulieren reale Lasten für Experimente. Auf der *e-Ventschau 2026* wurde das mobile Balkonkraftwerk erstmalig eingesetzt und regte viele Gespräche an.



2.949 ↓
Persönliche Mitglieder

316 ↓
Fördermitglieder

16.339 ↑
Newsletter-Anmeldungen

173 ↑
zusätzliche Solarbrief-Abos

Aktionen und Projekte der letzten Monate



Mitmach-Aktion: Abgeordneten-Beschwerde

Mit unserer Mitmach-Aktion wollten wir die weitreichenden Folgen der geplanten Neuregelungen zum *EEG 2027* und *Netzpaket* verhindern. Dank zahlreicher bundesweit versandter Musterschreiben konnten wir viele Abgeordnete direkt erreichen. Erste Antwortschreiben zeigen ein geteiltes Bild, das sich kompakt wie folgt zusammenfassen lässt: Die *SPD* greift die Kritikpunkte nach eigenen Angaben intern auf, während die *CDU* an ihrem Kahlschlag festhält. Wie sich unser Einsatz auszahlt, wird die entscheidende EEG-Abstimmung im November zeigen.

Stellungnahmen Energiegesetzgebung

Die offiziellen Entwürfe zu *EEG* und *Netzpaket* haben wir im Juli in der gewohnt kurzen Frist von wenigen Tagen kommentiert. Leider gab es trotz der vehementen Kritik der Monate zuvor nur marginale Verbesserungen in der geplanten Gesetzgebung. Zudem gab es Stellungnahmen zu *GmodG, AGNes Netzentgeltreform* und *Energy Sharing*. Alle Entwürfe haben eins gemein: Die dezentrale, bürgernahe Energiewende wird stark ausgebremst, mögliche Potenziale, wie das *Energy Sharing* sind in der vorliegenden Form nicht praxistauglich.



PV2027-Studie im Auftrag des SFV

Die im Juni erschienene *PV2027-Studie* von *aquu* belegt, dass die geplanten Einschnitte durch das *EEG 2027* den Ausbau privater PV-Anlagen drastisch ausbremsen könnten. Wir haben diese Studie in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen des *EEG* transparent und unabhängig darstellen zu können. In einem Fachgespräch wurden diese mit Vertreter:innen aus Politik, Presse und Verbänden diskutiert. Das Fachgespräch stieß auf starke Resonanz. Neben fundierten Rückfragen aus Politik und Presse zeigten sich dabei auch wertvolle Vernetzungspotenziale mit anderen NGOs.



Das ist an euch vorbei gegangen? Dann folgt uns!

Unsere Infostellen feiern mit!

In unseren Infostellen setzen sich engagierte Mitglieder selbstorganisiert und ehrenamtlich für die Energiewende vor Ort ein. Infostände, Vorträge, Bildungsurlaube, Ausflüge, Demos – womit eine Ortsgruppe angefangen hat, entstand mit der Zeit ein bundesweites Netzwerk.



Bild — Hans-Jürgen Frey startet im Rahmen der Landesgartenschau 1996 die E-Mobil Ralley •

Amberg / Amberg-Sulzbach

Über 30 Jahre Erfolgsgeschichte

Seit der Gründung 1994 setzt sich die Infostelle erfolgreich für Solarenergie ein – u. a. für *die kostendeckende Vergütung* von PV-Strom, die PV-Pflicht, ein transparentes PV-Dach am Busbahnhof und das Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Bildungsarbeit: Die Infostelle gründete Energieschulen, bildete über 1.000 Lehramtsanwärter:innen aus und entwickelte mit *solar-im-unterricht.de* ein Unterrichtskonzept mit Lernmaterialien und Solarexperten im Klassenzimmer. Auch bei der solaren Mobilität war sie früh aktiv: 1996 organisierte sie die erste E-Mobil-Rallye mit PV-betriebenem Ladestopp an der Schule Hirschau. Sechs weitere E-Mobilausstellungen folgten. Für ihr Engagement erhielt die Infostelle zahlreiche Umweltpreise, darunter 2021 den Bürgerenergiepreis Oberpfalz.

Köln

Die Vision? PV auf dem Kölner Dom

Seit der Gründung im Oktober 2022 engagiert sich die Kölner Infostelle mit *Solarpartys, Wärmepumpenpartys* und vielen Aktionen für die Energiewende. Gestartet ist die Gruppe mit der Vision, dem Dom eine PV-Anlage zu verpassen. In den letzten Jahren sind neue Ehrenamtliche dazu gekommen, das Netzwerk wurde mit anderen Bürgerprojekten und Genossenschaften ausgebaut und die Inhalte erweitert. Der *SFV* ist und bleibt dabei Fels in der Brandung und unterstützt unser Engagement mit *packsdrauf*, wertvollen Diskussionen und Inhalten. Wir gratulieren zum 40. und sind auch in Zukunft engagiert dabei.



Bild — Auf Klimademos ist die Kölner Infostelle natürlich mit dabei •

Koblenz

Vom Rhetorik-Seminar zur Infostelle

Thomas Bernhard wurde früh SFV-Mitglied, und 2008 nach einem Rhetorik-Seminar des *SFV* aktiv. Bei einer Feier in Aachen kam es mit Freunden zum Entschluss, den *SFV* in Koblenz zu vertreten. Elektromobilität wurde als Thema abgelöst durch Vorträge zu Klima, Gesundheit und PV, Wärmepumpen, und zuletzt wieder regelmäßige Montagskundgebungen für fossilfreies Leben. Die Bürgerenergie ist unser Pol im Spannungsfeld zwischen Gemeinnützigkeit und Machtstreben, um den Kurs Richtung fossilfreie Zukunft zu lenken. Dass auch Wirtschaft davon profitiert, wird immer klarer. Ich freue mich, dass der *SFV* heute so stark dasteht und die Vision der Gründer solche Früchte trägt“.



Bild — Klimaschutz geht besser gemeinsam • Foto: Thomas Bernhard

Nordbayern

Die älteste Infostelle des SFV

Es fing an mit 2 Schülern (*Thomas Seltmann* und *Stefan Franke*), die bei der PV-Recherche für ein Unterrichtsprojekt auf den *SFV* stießen und sich von der Vereinsidee „solare Stromerzeugung weltweit“ anstecken ließen. Die Infostelle Nordbayern wurde 1991 gegründet. Es folgen die ersten Solarberatungen, z. B. 1991 zu einem Warmwasser-Kollektor von *Herwig Hufnagels* Eltern (der bis heute läuft). So kamen neue Mitglieder (wie *Herwig*) dazu. 1999 folgten *Monika und Winfried Schenk*: Aus „Ein Wochenende im Jahr helfen wir mit“ wurden einige Stunden pro Woche. Zusammen mit *Rita und Thomas Biber, Manfred Burzler* und vielen anderen folgten hunderte Vorträge, Beratungen, Aktionen – natürlich immer in der „Bayrischen Dienstkleidung“ – dem (Nordbayern) *SFV*-T-Shirt.



Bild — Der ABSI-Sonnenstrahl ging 2026 an die Infostelle Nordbayern •

Lüneburg

Feuer und Flamme für PV

Ein überzeugender Vortrag des *SFV* 1993 in Lüneburg über die *kostendeckende Vergütung* hatte mich damals dermaßen beeindruckt, dass ich sofort in den *SFV* eingetreten und bis jetzt Mitglied geblieben bin. Ich war Feuer und Flamme für die PV und habe begonnen, als Lehrer an einem Gymnasium gemeinsam mit Schüler:innen Solar-Anlagen in AG-Arbeit auf dem Schuldach zu bauen – nach acht Jahren hatten wir uns bis 11,5 kWp hochgearbeitet und für eine kurze Zeit die größte PV-Anlage auf einem öffentlichen Dach in Lüneburg. 2024 haben wir dann sogar eine Infostelle in Lüneburg gegründet und organisieren Vorträge, *Solarparties* und vieles mehr. Ich bewundere den *SFV* für seinen jahrzehntelangen, konstruktiven, unermüdlichen und konsequenten Einsatz für die Solarenergie.



Bild — Ein *SFV*-Vortrag hats angestoßen: *Karsten Riggert* deckt das Schuldach mit PV ein. Die Montage übernehmen die Schüler:innen selbst • Foto: Roman Bezjak

Ost-Münsterland

Energiewende über die Stadtgrenzen hinaus

Die Infostelle wurde Ende 2018 gegründet. Nach zwanzig Jahren, in denen ich *(Anne Bussmann)* im Vorstand des Vereins *VERENA e. V. (Verein für erneuerbare Energien in Ahlen)* aktiv mitgewirkt hatte, wollte ich meine Arbeit über die Grenzen von Ahlen hinaus ausweiten. Bereits seit 1996 bin ich Mitglied im *SFV*; *Wolf von Fabeck* war dort ein wichtiger Impulsgeber und referierte regelmäßig in Ahlen. Bei der Gründungsveranstaltung im Kolpinghaus nach Beckum kamen zahlreiche Menschen zusammen, unterstützt durch einen Vortrag von *Dr. Eberhard Waffenschmidt* zum Thema „Muss man eigentlich Experte sein, um den menschengemachten Klimawandel zu erkennen?". Seitdem engagieren wir uns vor Ort und deutschlandweit für 100% Erneuerbare.



Bild — 2012 noch als Referent für VERENA in Ahlen: *Wolf von Fabeck* neben *Anne Bussmann* mit seinem Vortrag und Diskussion zu „100 % Erneuerbare Energien sind möglich“ •

Zu den Infostellen-Kontaktinformationen:
www.sfv.de/verein/ueber-den-verein/vorstand-und-team

Termine

Wie steht es ums globale Klima? Was ist neu im EEG? Wie funktioniert PV auf dem Mehrfamilienhaus? Wir halten Sie mit unseren Vorträgen auf dem Laufenden. Meistens kostenfrei, online und teilweise auch auf Youtube verfügbar.

Vorträge

18. NOV Herzogenrath

PV auf Mehrfamilienhäusern: (Teil 2) Betriebskonzepte

18.00 • Präsenzvortrag
Tobias Otto (SFV-Team)

24. NOV Hamm

Kann ich mein Haus preiswert mit einer Wärmepumpe beheizen?

18.30 • Präsenzvortrag (Infostelle Ost-Münsterland) mit Dr. Peter Klafka

02. DEZ Herzogenrath

PV auf Mehrfamilienhäusern: (Teil 3) GGV

18.00 • Präsenzvortrag
Tobias Otto (SFV-Team)

08. DEZ Online

PV und Wärmepumpe

18.00 • Zoom
Dr. Peter Klafka

16. DEZ Herzogenrath

PV auf Bestandsgebäuden

18.00 • Präsenzvortrag
Taalke Wolf (SFV-Team)

»packsdrauf«

03. DEZ Online

Fortbildung: Wärmepumpen-Botschafter:innen

18.30 • Zoom
Dr. Peter Klafka

Gruppenberatungen

26. NOV Online

Schwerpunkt: Einfamilienhaus

13.30 • Zoom
Taalke Wolf (SFV-Team)

17. DEZ Online

Schwerpunkt: Ü-20 Anlagen

13.30 • Zoom
Dr. Oliver Kluth (SFV-Team)

Zu den Terminen
www.sfv.de/aktuelles/termine

40 Jahre, 40 Euro :)

Mitgliedschaft schenken, Zukunft gestalten.



Die SFV-Geschenkmitgliedschaft zum 40-jährigen Jubiläum

Feiern Sie mit uns: Zum 40-jährigen Jubiläum gibt es unsere Geschenkmitgliedschaft für nur 40 €! Wählen Sie einfach den Starttermin aus, füllen Sie den Antrag aus und senden Sie uns diesen zu. Den Rest erledigen wir: Etwa eine Woche nach Eingang Ihres Antrags erreicht Sie das fertige Geschenk-Paket inklusive Samenpapier-Karte und Solarbrief per Post.

Hier Mitglied werden
https://www.sfv.de/verein/mitglied-werden/geschenkmitgliedschaft

Wir beraten persönlich und unabhängig*

Gruppen-Beratung

In unserer Gruppenberatung ist Raum für Ihre individuellen Fragen zur eigenen Solaranlage. Die Termine monatlichen Termine setzen Schwerpunkte zu Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Ü20-Anlagen. Gleichzeitig profitieren Sie von den Fragen der anderen Teilnehmenden. Für Mitglieder und Nicht-Mitglieder kostenfrei.



Kurz-Beratung

Wir helfen unabhängig und fachkundig bei Ihrem Solarprojekt. Unsere Beratung steht Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern kostenfrei offen – von der ersten Planung bis zum laufenden Betrieb Ihrer Solaranlage. Für Mitglieder können wir uns darüber hinaus mehr Zeit nehmen. Sie erreichen uns montags bis freitags von 9 – 13 Uhr telefonisch oder jederzeit per Mail.



Angebots-Prüfung

Wir prüfen zwei Ihrer PV-Angebote und geben eine fundierte Einschätzung zu Technik, Wirtschaftlichkeit und Preis-Leistung. Der Pauschalpreis beträgt 240 Euro. Mitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag einmalig als Bonus anrechnen lassen.



MFH-Projektberatung

In unserer kostenpflichtigen 90-minütigen Projektberatung gehen wir individuell auf Ihr Projekt ein und klären Ihre Fragen, z. B. zu Technik, Betriebsmodellen und WEG-Abstimmung. Sie dient als Vorbereitung für Solarinvestitionen auf dem MFH. Der Pauschalpreis beträgt 240 Euro. Mitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag einmalig als Bonus verbuchen lassen.



Beratung Kommunen

Auch Kommunen und Landkreise begleiten wir dabei, unabhängige Solarberatung für ihre Bürger:innen anzubieten. Unsere Unterstützung reicht von Fachvorträgen und Beratungen zu Mehrfamilienhäusern bis hin zur Fortbildung ehrenamtlicher Solar-Botschafter:innen.



*Der *SFV* ist finanziert über Mitgliedschaften und Fördergelder und dadurch losgelöst von jeglichen wirtschaftlichen und parteipolitischen Interessen.

Impressum

Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V.

Bundesgeschäftsstelle: Frère-Roger-Str. 8–10, 52062 Aachen
Tel: 0241/511616 | Fax: -535786 | *zentrale@sfv.de* | *www.sfv.de*
Telefonberatung: Mo–Fr 9:00-13.00 Uhr

Solarbrief: Jahresabo 24 €, Preis pro Einzelheft 8 €

Für Mitglieder ist der Bezug des Solarbriefes im Mitgliedsbeitrag enthalten. Seit 2022 müssen Druckversionen des Solarbriefs explizit angefordert werden. Die PDF-Datei steht auf unserer Homepage kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Bankverbindung:

Pax-Bank e. G. | IBAN: DE16 3706 0193 1005 4150 19, BIC: GENODED1PAX

SFV-Beiträge von:

Susanne Jung, Tobias Otto, Taalke Wolf, Kyra Schäfer, Caroline Kray, Oliver Kluth, Rüdiger Haude, Thomas Bernhard, Eberhard Waffenschmidt

Externe Beiträge von:

Gero Rueter, Dr. Maximilian Kuhn, Dr. Franziska Heß
(Externe Beiträge entsprechen nicht zwingend SFV-Positionen)

Verantwortlich:

Susanne Jung (V. i. S. d. P.)

Layout:

Leslie David, Kyra Schäfer

Titelbild:

Legendärer SFV-Mixer, Foto vor KI-Hintergrund, generiert mit Gemini

Auflage:

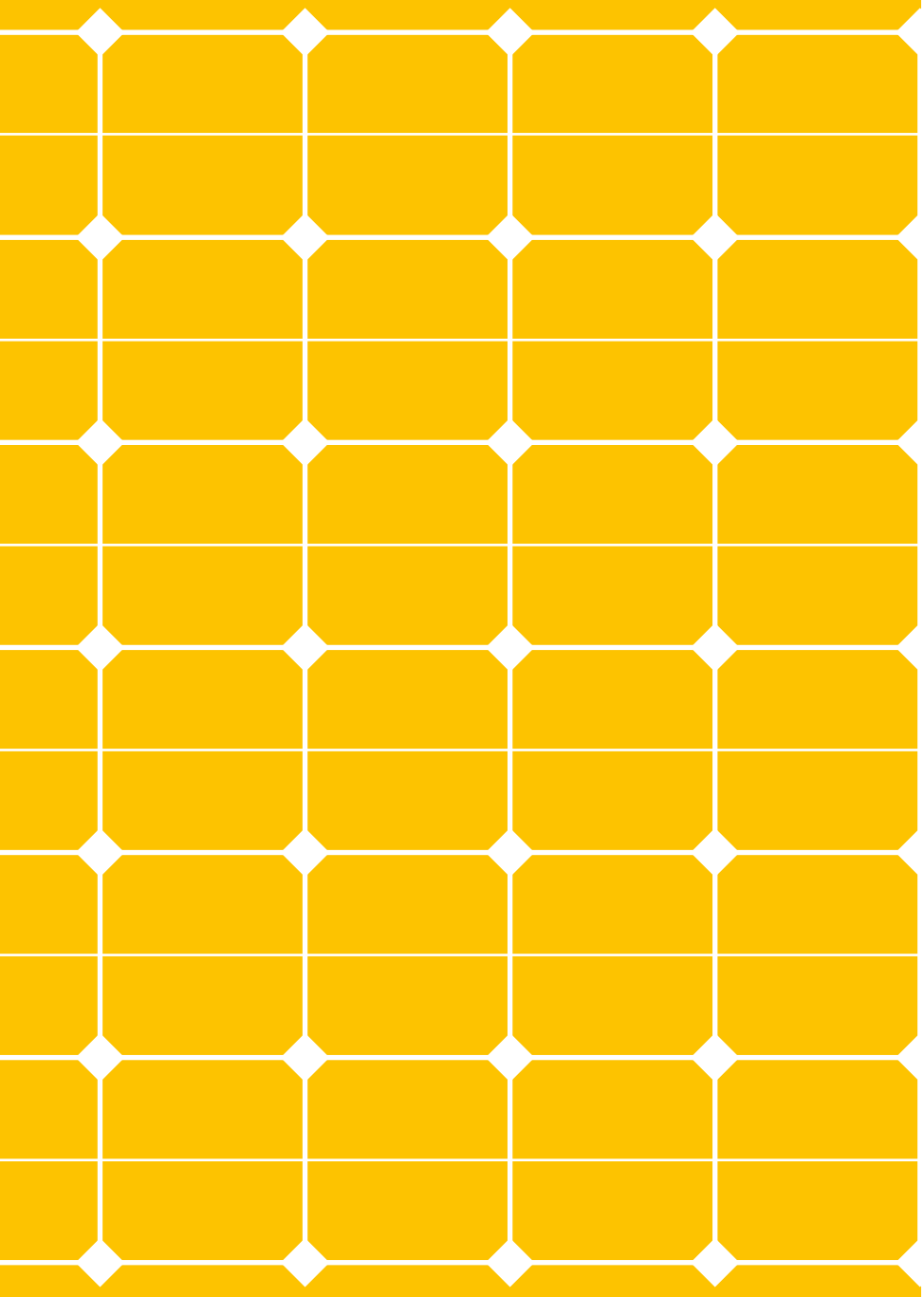
Online-Verbreitung als pdf-Datei, Druck: 1000 Exemplare

Erscheinungsdatum:

November 2026, Redaktionsschluss: 15.10.2026

Druckerei:

TheissenKopp GmbH, gedruckt auf 100 % Recyclingpapier (Euroblume), ISSN 0946-8684



sfv_deutschland

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV